

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Stück, 25.09.1909

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 25. Sept. 1909.) 25. Stück.

Inhalt:

- N^o 41. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. August 1909, betreffend die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden und bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

N^o 41.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden und bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

Oldenburg, den 26. August 1909.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 20. Juni 1907 infolge des Gesetzes über die Versorgung von Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzblatt S. 593 ff.) Nachträge zu den „Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern“ von 1882 und zu den „Grundsätzen betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern“ von 1899 beschlossen. Gleichzeitig ist von dem Bundesrate eine neue Fassung dieser Grundsätze nebst An-



lagen und Erläuterungen mit Geltung vom 1. Oktober 1907 an festgestellt worden. Das Staatsministerium macht die neue Fassung dieser Grundsätze nebst Anlagen und Erläuterungen des Bundesrats (Anlagen I und II) nachstehend bekannt und erläßt dazu die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen:

A. Für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Staatsbehörden des Großherzogtums mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins:

§ 1.

Die Bestimmungen im § 1 Absatz 4—6 der „Grundsätze“ finden Anwendung auf die Gendarmerie des Herzogtums und des Fürstentums Lübeck, dagegen nicht auf die Gendarmen des Fürstentums Birkenfeld. Der Zivilversorgungsschein wird den Gendarmen des Herzogtums Oldenburg durch das Königliche Generalkommando des X. Armeekorps, den Gendarmen des Fürstentums Lübeck durch das Königliche Generalkommando des IX. Armeekorps erteilt.

§ 2.

Zu §§ 7, 8 Abs. 2 der Grundsätze. Die Anlage III enthält das Verzeichnis der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins im oldenburgischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen.

§ 3.

Zu § 9 der Grundsätze. Der hier und an anderen Stellen der Grundsätze vorkommende Ausdruck „etatsmäßig“ ist für das Großherzogtum gleichbedeutend mit „regulativ- oder budgetmäßig“.

§ 4.

Zu § 10 der Grundsätze.

a) **Ziffer 1.** Erledigte Stellen können besetzt werden mit Beamten, welche Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen.

b) **Ziffer 2.** Desgleichen mit solchen Militärpersonen im Offiziersrange, welchen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste des Großherzogtums verliehen wird.

c) **Ziffer 3.** Unter „einstweiliger Versetzung in den Ruhestand“ ist „Stellung zur Disposition“ zu verstehen.

Die Mitteilung an das Königlich Preussische Kriegsministerium erfolgt durch das Staatsministerium. Soweit die Anstellung nicht durch oder auf Verfügung des Staatsministeriums erfolgt (siehe unter § 8 c), hat die Behörde, welche die Anstellung verfügt, im Falle des § 10 Ziffer 3 der Grundsätze dem Sekretariate des Gesamtministeriums die erforderliche Mitteilung zu machen.

Dasselbe gilt für Versetzungen, von welchen nach VI der Erläuterungen dem zuständigen Kriegsministerium Kenntnis zu geben ist.

§ 5.

Zu § 12 der Grundsätze. Die Bewerbungen sind zu richten:

1. für die Stellen im Eisenbahndienst an die Eisenbahndirektion in Oldenburg;
2. für die Stellen im Zoll- und Steuerdienst, auch für den Bereich der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld, an die Zolldirektion in Oldenburg. Die Regierungen in Cutin und Birkenfeld haben, wenn dort derartige Stellen mit Militäranwärtern usw. zu besetzen sind, die Zolldirektion in Oldenburg um die erforderlichen Mitteilungen aus dem Verzeichnis Anlage G — siehe unter § 8 — zu ersuchen;

3. für die sämtlichen übrigen Stellen an das Sekretariat des Gesamtministeriums in Oldenburg, mit Ausnahme jedoch derjenigen Stellen, bei welchen die Vergütung nach der Arbeitsstunde oder nach Maßgabe der geleisteten Arbeit (z. B. bei den auf Schreibgebühren angewiesenen Lohnschreibern) gewährt wird;
4. die Bewerbungen um diese letzteren Stellen sind zu richten an die Behörde, bei welcher der Militär-anwärter usw. in Tätigkeit zu treten wünscht.

Die Einreichung der Bewerbung erfolgt auf dem in § 12 der Grundsätze angegebenen Wege, seitens der Angehörigen der Gendarmerie des Herzogtums Oldenburg und des Fürstentums Lüneburg durch Vermittelung des Gendarmerie-kommandos.

§ 6.

Zu § 13 der Grundsätze.

1. Militäranwärter usw., die eine Anstellung mit pensionsfähigem Dienstinkommen gefunden haben, sind in dem Bewerbungsverzeichnisse zu streichen und können ihre Aufnahme in das Verzeichnis erst nach dem freiwilligen Ausscheiden ohne Pension (§ 28 der Grundsätze) von neuem verlangen.

Die Streichung der Militäranwärter usw., die außerhalb des Staatsdienstes Anstellung gefunden haben, unterbleibt, solange ihr pensionsfähiges Dienstinkommen den Betrag von 900 *M* nicht erreicht hat.

2. Die Militäranwärter usw. sind verpflichtet, bei ihrer Anstellung anzugeben, bei welchen Behörden sie außerdem vorgemerkt sind.

Die Anstellungsbehörde hat diesen Behörden von der erfolgten Anstellung Kenntnis zu geben.

§ 7.

Zu § 14 der Grundsätze.

a) Absatz 1. Unter Anstellungsbehörden sind hier, soweit Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen in Frage

stehen, die unter § 5 Ziffer 1—4 genannten Behörden zu verstehen.

Diese Behörden haben über die Annahme oder Nichtannahme der Bewerbungen Bestimmung zu treffen. Vom Sekretariate des Gesamtministeriums sind dabei etwaige nähere Anweisungen des Staatsministeriums zu befolgen. Die übrigen Behörden haben, wenn sie nicht zugleich über die Anstellung zu verfügen haben, in Fällen, wo die Frage, ob eine Bewerbung anzunehmen ist oder nicht, zweifelhaft erscheint, vor der Eintragung des Bewerbers in das Verzeichnis Anlage G (siehe unter § 8) an diejenige Behörde, welche über die Anstellung zu verfügen hat, zu berichten und deren Anordnung zu befolgen.

b) **Abkap. 3.**

1. Die Bewerber um folgende Stellen haben, sofern nicht im einzelnen Falle davon abgesehen wird, eine Prüfung (Vorprüfung) abzulegen:

der Registraturgehilfen bei sämtlichen Staatsverwaltungen,
 des Registrators } beim Haus- und Zentralarchiv,
 des Kanzlisten }
 der Gerichtsvollzieher,
 der Gerichtsvollziehergehilfen,
 der Gerichtsaktuargehilfen (des Registraturgehilfen bei der
 Staatsanwaltschaft),

des Gehilfen des Fabrikinspektors

des Kassierers

des Gehilfen des Kassierers

des Buchhalters

des Lagermeisters

der Oberaufseher

des Sekretärs und Revisors beim evangelischen Ober-
 schulkollegium,

des Registrators daselbst,

des Sekretärs und Registrators beim katholischen Ober-
 schulkollegium,

bei den
 Strafanstalten
 in Bechta,

des Registrators bei der öffentlichen Bibliothek,
 der Aktuargehilfen (Registraturgehilfen, } bei den
 Revisionsgehilfen) } Regierungen,
 der Aktuargehilfen bei den Ämtern,
 des Polizeiaktuars,
 des Hilfsrevisors beim Statistischen Amt,
 des Verwalters } bei der Heil- und Pflege-Anstalt
 des Kassierers } Wehnen,
 der Oberaufseher }
 der Bauaufseher für den Hochbau,
 der Wegemeister (Straßenaufseher),
 der Kanalaufseher,
 des Registrators bei der Rörungskommission,
 der Kassengehilfen } bei der Ersparungskasse und
 der Kontrolleure } Staatlichen Kreditanstalt,
 der Grenz- und Steueraufseher,
 des Revisors, } (Kataster- und Vermessungs-
 des Kataster-Revisors, } wesen),
 des Registrators bei der Domänen-Inspektion,
 der Kassierer (Hebungswesen),
 sämtlicher Eisenbahnbeamten.

2. Auch bei den unter Ziffer 1 nicht genannten Stellen haben die Militäranwärter usw. eine genügende Befähigung nachzuweisen.

3. Die Bewerber haben ein selbst geschriebenes Gesuch einzureichen, dem ein von ihnen selbst geschriebener kurzer Lebenslauf sowie folgende Zeugnisse oder Bescheinigungen anzuschließen sind:

- a) der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein,
- b) eine Bescheinigung über das Lebensalter des Bewerbers,
- c) ein Zeugnis des gegenwärtigen oder früheren militärischen Vorgesetzten und bei nicht mehr im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärtern usw. ein Zeugnis der Heimatsbehörde über die sittliche Füh-

rung, den Gesundheitszustand und die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse des Bewerbers,

- d) eine amtsärztliche Bescheinigung, daß der Bewerber mit körperlichen Gebrechen oder Krankheitsanlagen nicht behaftet ist, oder daß die vorhandenen demselben bei Wahrnehmung des in Frage stehenden Dienstes nicht hinderlich sein würden,
- e) gegebenenfalls das dem Bewerber erteilte Prüfungszeugnis.

§ 8.

Zu § 15 der Grundsätze.

a) **Absatz 1.** Die Verzeichnisse nach Anlage G sind von den unter § 5 Ziffer 1—4 genannten Behörden anzulegen. Ist die Befähigung durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so hat die Eintragung nach dem Tage des Bestehens derselben zu erfolgen.

b) **Absatz 2.** Bei der Benachrichtigung über die Vormerkung sind die Militäranwärter usw. darauf hinzuweisen, daß sie zur Vermeidung ihrer Streichung ihre Meldung jährlich bis zum 1. Dezember, das erste Mal bis zum 1. Dezember des auf die Vormerkung folgenden Kalenderjahres, zu erneuern haben, und daß die neue Meldung bis zu diesem Tage nicht bloß abgesandt, sondern bei der Behörde eingegangen sein muß.

c) Die Besetzung sämtlicher Stellen, hinsichtlich deren nach den Bestimmungen unter § 5 Ziffer 3 die Bewerbungen an das Sekretariat des Gesamtministeriums zu richten sind, erfolgt durch oder auf Verfügung des Staatsministeriums als Anstellungsbehörde. In allen übrigen Fällen erfolgt die Besetzung erledigter Stellen durch die zur Zeit zuständige Anstellungsbehörde, welche, soweit erforderlich, die nötigen Mitteilungen aus dem Verzeichnis Anlage G einzuziehen hat.

§ 9.

Zu § 16 Absatz 3 der Grundsätze.

Vermittlungsbehörden sind für das Fürstentum Birkenfeld: das Bezirkskommando Coblenz,
für das übrige Staatsgebiet: das Bezirkskommando Hildesheim.

§ 10.

Zu § 17 der Grundsätze.

Ist innerhalb einer Frist von 5 Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei den unter § 5 Ziffer 1—4 genannten Behörden nicht eingegangen, so hat die Anstellungsbehörde in der Stellenbesetzung freie Hand.

§ 11.

Zu § 18 Ziffer 1 der Grundsätze.

Den dem Großherzogtum angehörigen oder aus den im Großherzogtum in Garnison stehenden Truppenteilen hervorgegangenen Stellenanwärtern kann vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.

§ 12.

Zu § 19 der Grundsätze.

a. Absatz 1. Die Anstellung hat regelmäßig und, sofern nicht im einzelnen Falle davon abgesehen wird, zunächst auf Widerruf zu erfolgen oder ist von einer Probedienstleistung abhängig zu machen.

b. Absatz 2. Die Befugnis der Anstellungsbehörden, auf Kündigung oder unter der Bedingung jederzeitiger Entlassung anzunehmen, wird hierdurch nicht berührt.

c. Absatz 4. Ob, bevor der daselbst erwähnte Beschluß gefaßt wird, eine Fachprüfung abzulegen ist, regelt sich nach den Vorschriften, die hierüber für die betreffende Laufbahn bestehen. Von dem Beschluß ist, soweit es sich um Militäranwärter usw. des aktiven Dienststandes handelt, dem Trup-

parteile zur Vermeidung von Überhebung an Gebühren sofort Kenntnis zu geben.

d. Die von der Heeresverwaltung erlassenen Bestimmungen über die Kommandierung und Beurlaubung der im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärter im Interesse ihrer Zivilversorgung sind in Anlage IV enthalten.

§ 13.

Zu § 23 Absatz 1 der Grundsätze.

Die Mitteilungen an die Vermittlungsbehörden haben durch die unter § 5 Ziffer 1—4 genannten Behörden zu geschehen.

§ 14.

Zu § 24 der Grundsätze.

Zur Kontrolle darüber, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern usw. im Staatsdienste vorbehaltenen Stellen den vom Bundesrate beschlossenen Grundsätzen und den vorstehenden Bestimmungen gemäß verfahren wird, sind die Rechnungsrevisionsstellen bei der Eisenbahndirektion, der Zolldirektion, den Regierungen in Eutin und Birkenfeld, sowie die Rechnungsrevisionsstellen beim Staatsministerium (höchste Rechnungsrevisionsstellen) verpflichtet.

Sobald ein Stellenanwärter angestellt wird, ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Vergütung eine beglaubigte Abschrift des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins beizufügen.

Nach erfolgter regulativ- oder budgetmäßiger Anstellung (§ 13 der Grundsätze) wird der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein selbst zu den Akten genommen.

Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle durch einen Nichtversorgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus welcher diese Besetzung zum erstenmal er-

sichtlich wird, zu bescheinigen und auf Erfordern der die Rechnung festsetzenden Behörde nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Bestimmungen genügt worden ist.

Erfolgt die Besetzung der Stellen durch das Staatsministerium, so bedarf es des vorstehenden Nachweises nicht.

§ 15.

Zu § 31.

Die Vorschriften über Prüfungen unter Ziffer XV der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, vom 2. Dezember 1882 bleiben einstweilen in Kraft. Im übrigen wird diese Bekanntmachung nebst den zur Abänderung dieser Bekanntmachung erlassenen Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 10. Juni 1885, 7. April 1890, 11. Februar 1895, 22. Juli 1898, 6. März 1901 und 14. September 1903 aufgehoben.

B. Für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. des Großherzogtums mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

§ 1.

Als Anstellungsbehörden gelten:

1. für die Kommunen und Kommunalverbände deren Vorstand,
2. für die Landesversicherungsanstalt Oldenburg deren Vorstand,
3. für die im § 1 der „Grundsätze“ genannten „Institute“ deren Vorstand.

§ 2.

Staatliche Aufsichtsbehörden sind:

Zu § 1 Zf. 1: Die nach den allgemeinen Gesetzen dem Vorstand zunächst vorgesetzte staatliche Behörde,

zu § 1 Zf. 2: das Ministerium des Innern,

zu § 1 Zf. 3: in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld die Regierung, im Herzogtum Oldenburg das Amt (der Stadtmagistrat I. Klasse), in dessen Bezirk der Sitz der Verwaltung des „Instituts“ ist.

§ 3.

Landeszentralbehörde (§ 18 der Grundsätze) ist das Staatsministerium.

§ 4.

Die Aufsichtsbehörden haben die ihnen gemäß §§ 16, 7 der „Grundsätze“ von den Anstellungsbehörden zur Genehmigung vorzulegenden Verzeichnisse nach Prüfung und Genehmigung dem Staatsministerium vorzulegen.

Die Verzeichnisse sind den Militärbehörden auf Wunsch mitzuteilen.

§ 5.

Die Anstellungsbehörden haben unbeschadet der Vorschrift in § 17 der „Grundsätze“ bis zum 31. Januar jeden Jahres den Aufsichtsbehörden ein Verzeichnis der während des vorhergegangenen Kalenderjahres erledigten und besetzten, den Militäranwärtern usw. ganz oder teilweise vorbehaltenen Stellen einzureichen oder eine Fehlanzeige zu erstatten.

§ 6.

Die §§ 3, 4c, 6, 7b, 3, 8a Satz 2 und b, 9, 12c der Ausführungsvorschriften unter A finden Anwendung.



§ 7.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. März 1900, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 26. August 1909.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dr. Christians.



Grundsätze

für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-anwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

§ 1.

(1.) Militär-anwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Zivilversorgungsscheins.

(2.) Der Zivilversorgungsschein wird Kapitulant^{en}, die gemäß den Bestimmungen der §§ 15 und 16*) des Gesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593) Anspruch darauf haben, nach Anlage A erteilt. Auch für solche Personen, die den Zivilversorgungsschein noch nachträglich auf Grund des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) erhalten, wird er nach diesem Muster ausgestellt.

(3.) Wenn Unteroffizieren und Gemeinen, die nicht zu

*) Die §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lauten:

§ 15.

Kapitulanten erwerben durch zwölfjährige Dienstzeit den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

Eine Hinzurechnung von Kriegsjahren und eine Doppelrechnung von Dienstzeit (§ 6) findet hierbei nicht statt.

§ 16.

Kapitulanten mit kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit, die wegen körperlicher Gebrechen im aktiven Dienste nicht mehr verwendet werden können und deshalb von der Militärbehörde entlassen werden, haben Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

Anlage A.



Anlage B.

den Kapitulanten gehören, auf Grund des § 17*) des Gesetzes vom 31. Mai 1906 der Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen wird, so ist er nach Anlage B auszustellen. Die Rechte der Inhaber des Anstellungsscheins beschränken sich auf die Stellen des Unterbeamtendienstes.

Anlage C.

(4.) Der Zivilversorgungsschein kann auch ehemaligen Unteroffizieren erteilt werden, die nach mindestens neunjährigem aktiven Dienste im Heere oder in der Marine in militärisch organisierte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als dienstunbrauchbar ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesamte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Zivilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage C auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Zivildienst des betreffenden Staates.

Anlage D.

(5.) Sind in eine militärisch organisierte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft, in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf ihnen der Zivilversorgungsschein nach Anlage D verliehen werden, wenn sie entweder eine gesamte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Übertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesamten aktiven Dienstzeit von acht Jahren dienstunbrauchbar geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Zivildienst des betreffenden Staates.

*) Der § 17 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lautet:

Den nicht zu den Kapitulanten gehörenden Unteroffizieren und Gemeinen kann auf ihren Antrag neben der Rente ein Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen werden, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

(6.) Die Erteilung des Zivilversorgungsscheins und des Anstellungsscheins erfolgt in allen Fällen durch die Militärbehörde, die über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

(7.) Dem Eintritt in eine militärisch organisierte Gendarmerie oder Schutzmannschaft steht der Eintritt in eine der in den deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Schutz- oder Polizeitruppen oder die Anstellung als Grenz- oder Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten gleich. Ein auf Grund dieser Bestimmung ausgestellter Zivilversorgungsschein hat für den Reichsdienst sowie für den Zivildienst aller Bundesstaaten Gültigkeit; er wird nach dem anliegenden Muster E durch den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt oder Reichs-Marineamt) ausgestellt. Diejenigen, die auf Grund der vorstehenden Bestimmung den Zivilversorgungsschein erhalten haben, stehen in bezug auf die Reihenfolge der Einberufung von Stellenanwärtern den im § 18 unter Nr. 4 bezeichneten Unteroffizieren gleich, insoweit sie im stehenden Heere oder in der Kaiserlichen Marine unter Hinzurechnung der Dienstzeit in den Schutzgebieten eine Gesamtdienstzeit von mindestens acht Jahren erreicht haben.

Anlage E.

§ 2.

(1.) Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Zivildienst erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

(2.) Soweit es an geeigneten zivilversorgungsberechtigten Bewerbern (Militäranwärtern) fehlt, sind die Unterbeamtenstellen vorzugsweise mit Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen.

§ 3.

Ausschließlich mit Militärانwärtern und — soweit es sich um Unterbeamtenstellen handelt — mit Inhabern des Anstellungsscheins sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrier-Bureaus, den Gesandtschaften und Konsulaten:

die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerkes (Abschreiben, Reinschriften anfertigen, Vergleichen usw.) und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;

2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

§ 4.

(1.) Mindestens zur Hälfte mit Militärانwärtern sind zu besetzen:

in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Zentralbehörden sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

die Stellen der mittleren Beamten im Bureau-dienste (Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst und dergleichen) mit Ausschluß derjenigen, für die eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erforderlich wird.

(2.) Bei Annahme von Bureaudiätaren ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§ 5.

(1.) In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern usw. zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

(2.) Welche Stellen zu den Unterbeamtenstellen zählt und somit auch den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, wird für den Reichsdienst durch den Reichskanzler, für den Staatsdienst durch die Landesregierungen nach Maßgabe der §§ 7 und 8 festgesetzt.

§ 6.

Insofern in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen für die Militäranwärter usw. nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und mit entsprechendem Einkommen vorbehalten werden.

§ 7.

(1.) Über die gegenwärtig vorhandenen mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, die nach §§ 3 bis 6 für die Militäranwärter usw. vorbehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt. Die Unterbeamtenstellen sind darin besonders ersichtlich zu machen.

(2.) Gleichartige Stellen, die in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

§ 8.

(1.) Die Anlage F enthält das Verzeichnis der den Militäranwärtern usw. zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

Anlage F.

(2.) Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Landesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgeteilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den beteiligten Landesregierungen Kenntnis geben.

(3.) Die Verzeichnisse sowie etwaige Nachträge dazu werden durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

§ 9.

(1.) Die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter usw. finden, die zu deren Übernahme befähigt und bereit sind.

(2.) Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration damit verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

(3.) Zu vorübergehender Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizierte Militäranwärter und — bei Unterbeamtenstellen — auch qualifizierte Inhaber des Anstellungsscheins nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnismäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

§ 10.

In soweit Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach denen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1. mit Beamten, die einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
2. mit solchen Militärpersonen im Offiziersrange, denen die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen ist,

finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen Anwendung. Auch können die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3. solchen Beamten, die für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern usw. vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben;
4. den Besitzern des Forstversorgungsscheins*) gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vorteil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;

*) Der Forstversorgungsschein kann gelernten Jägern bei fortgesetzt guter Führung und nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden:

1. nach Ablauf der 12jährigen Militärdienstzeit, wenn diese mit 3 Jahren (bei Einjährig-Freiwilligen mit 1 Jahre) im aktiven Dienste, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist;
2. nach 9jähriger aktiver Militärdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in dem Dienstgrad eines Oberjägers abgeleistet sein müssen;
3. vor Ablauf der 12- oder 9jährigen Militärdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, wenn die Jäger
 - a) im aktiven Dienste feld- und garnisondienstunfähig geworden sind und wenn entweder gesetzlich die Erteilung des Zivilversorgungsscheins vorgeschrieben ist oder wenn ihnen ein Rentenanspruch zugebilligt wird,
 - b) in Ausübung des Forstschutz- oder Jagdpolizeidienstes durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widerseßlichkeit von Holz- oder Wildfrevlern feld- und garnisondienstunfähig geworden sind;



5. solchen ehemaligen Militäranwärtern, die sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§ 13) befinden oder infolge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
 6. solchen ehemaligen Militärpersonen, denen der Zivilverorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und die von der zuständigen Militärbehörde (§ 1) eine Bescheinigung erhalten haben, daß ihnen eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle übertragen werden kann. Eine solche Bescheinigung können nur noch Personen erhalten, die vor dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassen worden sind und mit Versorgungsgebühren nach den bisherigen Gesetzesvorschriften abgefunden werden. Im übrigen wird die Bescheinigung nicht mehr erteilt;
 7. sonstigen Personen, denen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn oder des Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine be-
-
4. nach Ablauf einer 12jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, sofern die Jäger
 - a) im Militärdienste dauernd felddienstunfähig geworden sind und Anspruch auf Rente haben,
 - b) in dem unter 3b angegebenen Falle nur dauernd felddienstunfähig geworden sind oder sich in Ausübung des Forst- und Jagddienstes unverschuldet durch die eigene Waffe, durch Sturz und sonstige Beschädigung dauernde Felddienstunfähigkeit oder dauernde Feld- und Garnisondienstunfähigkeit zugezogen haben.

stimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienste der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienste eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in dessen Militärverwaltung erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mitteilung an die oberste Militärbehörde des Ersatzbezirktes, innerhalb dessen die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntnis zu geben.

§ 11.

(1.) Stellen, die den Militäranwärtern usw. nur teilweise (zur Hälfte, zu einem Drittel usw.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanzten in einer dem Anteilsverhältnis entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern usw. oder Zivilanwärtern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung tatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwärtern besetzten Stellen.

(2.) Wird die Reihenfolge auf Grund des § 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Zivilanwärter, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militäranwärter usw. in Anrechnung zu bringen.



§ 12.

(1.) Die Militäranwärter usw. haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

(2.) Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten, und zwar:

1. von den noch im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärtern durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
2. von den Angehörigen einer militärisch organisierten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;
3. von den übrigen Militäranwärtern usw. entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimatischen Bezirkskommandos, das jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mitteilt.

§ 13.

Die Militäranwärter usw. sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellen erledigung so lange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit der Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

§ 14.

(1.) Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle oder den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

(2.) Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Zeugnisse, auf Grund deren gegebenenfalls der Zivilversorgungsschein erteilt oder einem Inhaber des Anstellungsscheins die Rente zugestanden worden ist, mitzuteilen, sofern seit deren Ausstellung noch nicht drei Jahre verflossen sind.

(3.) Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter usw. auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigentümlichkeit des Dienstzweigs es erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweig abhängig gemacht werden, die in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist.

(4.) Bei allen von Militäranwärtern usw. abzulegenden Prüfungen dürfen an sie keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

(5.) Für „qualifiziert“ befundene Bewerber werden Stellenanwärter.

§ 15.

(1.) Über die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse nach Anlage G an, in welche die Stellenanwärter nach dem Tage des Einganges der ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen.

(2.) Die Stellenanwärter müssen, so lange sie keine Zivilversorgung gefunden haben, ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember wiederholen. Bewerber, die dies unterlassen, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneuertes Ansuchen mit dem Datum des Einganges der neuen Meldung wieder eingetragen werden.

(3.) Stellenanwärter, die an Stelle des Zivilversorgungsscheins nachträglich die Zivilversorgungsentuschädigung oder die einmalige Geldabfindung wählen (§ 20 und 21*)

*) Die §§ 20 und 21 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lauten:
§ 20.

Die im § 15 bezeichneten Kapitulanten können bei der Entlassung und bis zum Ablaufe von vier Jahren nach der

Anlage G.

des Gesetzes vom 31. Mai 1906), haben hiervon den Anstellungsbehörden, bei denen sie vorgemerkt sind, Anzeige zu erstatten und sind in den Bewerberverzeichnissen zu streichen. Im Falle der Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins (§ 20 des Gesetzes) oder der Wiedererstattung der einmaligen Geldabfindung (§ 22 des Gesetzes)*) werden sie

Entlassung aus dem aktiven Militärdienst an Stelle des Scheines die Zivilversorgungentschädigung von 12 *M* monatlich wählen, sofern sie nicht in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) schon endgültig angestellt worden sind. Eine spätere Wahl der Zivilversorgungentschädigung ist zulässig, sofern der Kapitulant wegen Unbrauchbarkeit aus dem Zivildienst ohne Zivilpension ausgeschieden ist.

Die einmalige Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins ist zulässig. Das Wahlrecht erlischt mit dem Verluste der Würdigkeit zum Beamten.

§ 21.

Den im § 15 bezeichneten Kapitulantem, welche auf den Zivilversorgungsschein oder auf die Zivilversorgungentschädigung Anspruch haben, kann bei der Entlassung und bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst auf ihren Antrag, gegen Verzicht auf den Schein und auf die Zivilversorgungentschädigung, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eine einmalige Geldabfindung von 1500 *M* bewilligt werden, wenn sie für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr bieten.

Soweit die Zivilversorgungentschädigung schon bezogen ist, sind die gezahlten Beträge auf die einmalige Abfindung anzurechnen.

*) Der § 22 des Gesetzes vom 31. Mai 1806 lautet:

Kapitulanten, welche die einmalige Geldabfindung gemäß § 21 erhalten haben, sind zur Rückzahlung des Betrags verpflichtet, wenn sie in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) angestellt oder ohne Unterbrechung länger als sechs Monate beschäftigt werden.

Ein Anspruch auf Aushändigung des Zivilversorgungsscheins entsteht erst nach völliger Rückzahlung der einmaligen Geldentschädigung.

auf Antrag mit dem Tage des Einganges der neuen Meldung wieder in das Bewerberverzeichnis eingetragen, vorausgesetzt, daß sie dann noch die nötige Befähigung besitzen.

§ 16.

(1.) Stellen, für die keine Stellenanwärter vorgemerkt sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste (Vakanzenliste) bekannt gemacht.

(2.) Die Herausgabe der Vakanzenliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

(3.) Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — Vermittlungsbehörde — (Anlage H), der zu diesem Zwecke von den Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage J zuzusenden sind.

Anlage H.
Anlage J.

§ 17.

Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat diese in der Stellenbesetzung freie Hand.

§ 18.

Die Reihenfolge, in der die Einberufung der Stellenanwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaats kann den diesem Staate angehörenden oder aus dessen Kontingent hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
2. Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen.
3. Wo nicht etwa die Bestimmungen unter Nr. 1 und 2 ein Vorzugsrecht begründen, dürfen Inhaber des Anstellungsscheins nur dann einberufen werden, wenn

keine Militäranwärter vorgemerkt sind, oder wenn sich keiner der vorgemerkten zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärter zur Annahme der zu besetzenden Stelle (Unterbeamtenstelle) bereit findet.

4. Insoweit die Grundsätze unter Nr. 1, 2 und 3 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberufen, die mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen und nur insoweit zulässig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden.
5. Innerhalb der einzelnen Klassen von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichnis (§ 15) in Betracht zu ziehen.
6. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter des Staates berücksichtigen, in dem die Vakanz entstanden ist.
7. Vor der Einberufung eines Militäranwärters usw. haben sich die Anstellungsbehörden die Urschrift des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins vorlegen zu lassen.

§ 19.

(1.) Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probefristleistung abhängig gemacht werden.

(2.) Einberufungen zur Probefristleistung werden nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 9 Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz wird nicht stattfinden.

(3.) Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

1. für den Dienst als Post- oder Telegraphenassistent ein Jahr,
2. für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung, mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr,
3. für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,
4. für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ein Jahr,
5. für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr,
6. für den nicht unter 1 bis 5 fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

(4.) Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen beziehungsweise in den Zivildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ist.

§ 20.

Stellenanwärter, die sich noch im aktiven Militärdienste befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde auf die Dauer der Probezeit abkommandiert. Eine Verlängerung der Probezeit über die im § 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

§ 21.

Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probepflichtleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als drei Viertel des Stelleneinkommens zu gewähren.

§ 22.

(1.) Konkurrieren bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§ 13) angestellte

Stellenanwärter, so finden die im § 18 festgestellten Grundsätze sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht Jahre gedienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesamtdienstzeit (aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

(2.) Die in nicht etatsmäßige Unterbeamtenstellen einberufenen Inhaber der Anstellungsscheins rangieren bei der Konkurrenz um etatsmäßige Anstellung mit den zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärtern, die nicht mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.

(3.) Nichtversorgungsberechtigte, die für eine den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltenen Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, die nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen sie nicht vor solchen qualifizierten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, die in demselben Dienstzweig eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die im § 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

(4.) Das Aufrücken in höhere Dienststellungen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Sene Bestimmungen dürfen jedoch ebenso wenig Beschränkungen zu Ungunsten der Militäranwärter usw. enthalten, vielmehr ist tunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß ihnen Gelegenheit zur Erwerbung der Quali-

fifikation für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten werde.

(5.) In Beziehung auf die Beförderung in Stellen des mittleren Dienstes oder des Kanzleidienstes sind Inhaber des Anstellungsscheins oder etatsmäßig angestellte ehemalige Inhaber dieses Scheines lediglich als nicht versorgungsberechtigte Zivilpersonen anzusehen.

(6.) Ist für das Aufrücken in höhere Dienstleistungen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesamtdienstzeit entscheidend, so wird diese für Militäranwärter mindestens von dem Beginne der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweig ab berechnet.

§ 23.

(1.) Von der Besetzung der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Vierteljahrs den Vermittlungsbehörden ihres Bezirkes durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage K Mitteilung zu machen.

(2.) Die Vermittlungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzliste.

Anlage K.

§ 24.

(1.) Zur Kontrolle darüber, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern usw. im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet.

(2.) Sobald ein Stellenanwärter im Reichsdienst angestellt wird, ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Remuneration beglaubigte Abschrift des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins beizufügen.

(3.) Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung seines Inhabers (§ 13) wird der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein selbst zu den Akten genommen.

(4.) Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen Nichtversorgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus der diese Besetzung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen und auf Verlangen dem Rechnungshofe nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen genügt worden ist.

(5.) Die gleiche Verpflichtung wie den Ressortchefs und dem Rechnungshof ist bezüglich der Stellen im Staatsdienste den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungs-Revisionsstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

(6.) Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionsstelle nicht.

§ 25.

Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militärantwörter usw. ist der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Urteil, das auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat, so ist der Zivilversorgungsschein usw. unter Mitteilung der Urteilsformel der Militärbehörde zu übersenden, die den Schein erteilt hat (§ 1 Abs. 6). Andernfalls ist der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein der Behörde zu übersenden, bei welcher der Militärantwörter usw. angestellt oder beschäftigt ist, Militärantwörtern usw. aber, die im Zivildienste noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§ 26.

(1.) Der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungs-

schein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat.

(2) Lautet das rechtskräftige Urteil nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat, so wird der Zivilversorgungsschein usw. nach Ablauf der Zeit, auf die sich die Wirkung des Urteils erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§ 25) mit einem den wesentlichen Inhalt des Urteils wiedergebenden Vermerke versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der beteiligten Behörden überlassen.

§ 27.

(1.) Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen als den im § 26 bezeichneten Gründen, so sind diese im Zivilversorgungsschein oder im Anstellungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

(2.) Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters usw. infolge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verratenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

§ 28.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Zivilversorgungsschein oder im Anstellungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§ 29.

Der Zivilversorgungsschein und der Anstellungsschein erlöschen, sobald ihre Inhaber aus dem Zivildienste mit Pen-

sion (§ 13) in den Ruhestand treten. Eine Rückgabe des Zivilversorgungsscheins usw. findet in diesem Falle nicht statt.

§ 30.

Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

§ 31.

Die vorstehenden Grundsätze treten am 1. Oktober 1907 in Kraft.



Abhandlung

Nr.

der

Abhandlung

über die

Abhandlung

Abhandlung

Abhandlung

Abhandlung

Abhandlung



Bivilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad und Truppenteil usw.) ist gegenwärtiger Bivilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

..... Jahren Monaten

erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Bivildienste bei den Reichsbehörden, den Staatsbehörden aller Bundesstaaten und den Kommunalbehörden usw. des Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit er seit 2 Jahren besitzt.

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Militärrente von M Pf. monatlich.



N. N., denten 19.....

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anspruch auf den
Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: Jahre.

(Nr. des Zivilversorgungsscheins.)

(Nr. der Rentenliste.)

(Unterschrift des Militärvorgeetzten.)

259

*) Die Zivilversorgungsscheine und der Anstellungsschein — Anlagen A bis E — sind in Form eines Buches, wie die Militärpässe, anzulegen. Die Vorderseite des Umschlags ist bei den Zivilversorgungsscheinen nach den Anlagen A und E und bei dem Anstellungsscheine (Anlage B) mit einem großen, bei dem Zivilversorgungsscheine nach Anlage C mit einem kleinen Reichsadler zu versehen. Von den Zivilversorgungsscheinen sämtlicher Gattungen erhalten die, welche für Unteroffiziere bestimmt sind, die nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine ausscheiden, einen Umschlag von roter, alle übrigen Zivilversorgungsscheine aber einen solchen von blauer Farbe. Die Anstellungsscheine erhalten einen gelben Umschlag. Den Zivilversorgungsscheinen usw. werden Nachrichten über den Bezug der Militärrenten und der Invalidenpension sowie über die Versorgung der Militäranwärter usw. vorgedruckt.



Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad und Truppenteil usw.) ist gegenwärtiger Anstellungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

..... Jahren Monaten

erteilt worden.

Die Reichsbehörden, die Staatsbehörden aller Bundesstaaten und die Kommunalbehörden usw. des Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit er seit 2 Jahren besitzt, sind verpflichtet, seine Bewerbungen um Anstellung in einer der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Unterbeamtenstellen nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

Der Inhaber bezieht eine Militärrente von M Pf. monatlich.



N. N., den ten 19.....

(Stempel.)

(Behörde, die über die Gewährung des
Anstellungsscheins entschieden hat.)

Alter: Jahre.

(Nr. des Anstellungsscheins.)

(Nr. der Rentenliste.)

(Unterschrift des Militärvorgeetzten.)

261

*) Siehe die Fußnote auf Anlage A.



Zivilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad in der Gendarmerie, im Landjägercorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von	Jahren	Monaten
einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (oder im Landjägercorps oder in der Schutzmannschaft) von
mithin nach einer Gesamtdienstzeit von

erteilt worden.

2/12

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den Reichsbehörden sowie den Staatsbehörden (Name des Bundesstaats) nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.
Der Inhaber bezieht eine Pension von M. Pf. monatlich.



N. N., den ten 19.....

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anspruch auf den
Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: Jahre.
(Nr. des Zivilversorgungsscheins.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

263

*) Siehe die Fußnote auf Anlage A.

19.....



Zivilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad in der Gendarmerie, im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach
einer aktiven Militärdienstzeit von Jahren Monaten
einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (oder
im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) von " "
mithin nach einer Gesamtdienstzeit von " "
erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den
Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats)
nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.
Der Inhaber bezieht eine Pension von M Pf. monatlich.



N. N., denten 19.....

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anspruch auf den
Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter:Jahre.
(Nr. des Zivilversorgungsscheins.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

265

*) Siehe die Fußnote auf Anlage A.



Zivilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Familienname, letzte Stellung in einem der Schutzgebiete) ist gegenwärtiger Zivilver-
sorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von	Jahren	Monaten
einer weiteren Dienstzeit in der Polizeitruppe (Schutz- truppe, im Grenz- oder Zollaufsichtsdienste) von	"	"
mithin nach einer Gesamtdienstzeit von	"	"

erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den
Reichsbehörden sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten
nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von *M* Pf. monatlich.



N. N., denten 19.....

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anspruch auf den
Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: Jahre.
(Nr. des Zivilversorgungsscheins.)

*) Siehe die Fußnote auf Anlage A.



Verzeichnis

der

den Militäranwärtern usw. im Reichsdienste
vorbehaltenen¹⁾ Stellen.

I. Bei sämtlichen Verwaltungen.**A. Kanzleibeamte.**

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber usw.), mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei der Reichskanzlei, dem Chiffrierbureau des Auswärtigen Amtes, den Gesandtschaften und Konsulaten sowie der Stellen der Diätare und des vierten Teiles der etatsmäßigen Sekretäre der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amtes.

B. Unterbeamte.

Botenmeister, Hausinspektoren (soweit sie zu den Unterbeamten gehören), Aufseher (Magazin-, Bau- und andere Aufseher), Diener (Bureau-, Haus-, Kanzlei-, Laboratorien-, Kassen- und andere Diener und Boten), Präparatoren, Hauswart, Hausmänner und Hausknechte,	}	mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften und Konsulaten.
--	---	---

¹⁾ Die in diesem Verzeichnis aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern usw. ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Gattungen von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

Kastellane, Ofenheizer, Portiers, Pförtner, Türsteher, Wächter und Nachtwächter, Wärter (Arrestwärter, Aufwärter, Bahn-, Brückenwärter, Hausaufwärter, Kasernen-, Kranken-, Lampen-, Lauf-, Lazarett- und andere Wärter)	}	mit Aus- nahme der Stellen dieser Art bei den Gesandt- schaften und Konsulaten.
---	---	---

II. Reichsamt des Innern.¹⁾

1. Kaiserliches Statistisches Amt und Schiffsvermessungs- amt:

Mittlere Beamte.

Sekretariatsassistenten,²⁾ mindestens zur Hälfte.

2. Kaiserliches Kanalamt zu Kiel:

a. Mittlere Beamte.

Sekretariatsassistenten, ²⁾ Kanalschreiber Baggermeister (sofern die erforderlichen technischen Kennt- nisse nachgewiesen werden), †Materialienverwalter, †*Oberlotsen, †Obermaschinisten, †*Hafenmeister, †*Oberschleusenmeister.	}	mindestens zur Hälfte,
---	---	------------------------

¹⁾ Im Abschnitt II sind die Stellen, die den Militäranwärtern usw. vorbehalten, aber regelmäßig nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugänglich sind, mit einem † bezeichnet. Stellen, die nur den anstellungsberechtigten Deckoffizieren und den Militäranwärtern der Marine vorbehalten sind, sind mit einem * bezeichnet.

²⁾ Die Sekretariatsassistentenstellen bilden nicht den Übergang zu den Sekretärstellen.

b. Unterbeamte.

- | | | |
|--|---|------------------------|
| †Maschinisten,
Maschinistenassistenten | } | mindestens zur Hälfte, |
| *Lotzen mindestens zu einem Drittel,
Drucker, | | |
| †Materialienverwalter, | | |
| †*Schiffsführer, | | |
| *Steuermänner, | | |
| †*Schleusenmeister,
Telegraphisten, | | |
| *Schleusenwärter, | | |
| *Fährwärter. | | |

III. Militärverwaltung.

(Preußen, Königreich Sachsen, Württemberg.)

a. Mittlere Beamte.

1. Kriegsministerium:

Kalkulatoren.

Anmerkung. Jede fünfte Kalkulatorstelle in der Naturalkontrolle des königlich Preussischen Kriegsministeriums ist den Zahlmeistern vorbehalten.

Das königlich Sächsische Kriegsministerium behält sich die Entscheidung über die Besetzung der Kalkulatorstellen mit Zahlmeistern von Fall zu Fall vor.

Wegen der königlich Württembergischen Militärverwaltung siehe unter 5. „Intendanturen“.

2. Generalstab:

Bureauvorsteher,
Rechnungsführer,
Expediten und Registratoren.

3. Generalinspektion des Militärerziehungs- und Bildungswesens:

Sekretär und Registrator,
Registraturassistent.

4. Generalmilitärkasse (Kriegszahlamt):

Rendant,
Oberbuchhalter,
Kassiere,
Buchhalter,
Geheime Sekretäre.

Anmerkung. Jede zweite Stelle der Buchhalter und Geheimen Sekretäre bei der Generalmilitärkasse und dem Königlich Sächsischen Kriegszahlamt ist den Zahlmeistern vorbehalten. Beim Königlich Württembergischen Kriegszahlamte wird jede zweite Stelle der Buchhalter — ausschließlich des ersten Buchhalters — den Zahlmeistern vorbehalten.

5. Intendanturen:

Intendantursekretäre (in der Königlich Württembergischen Militärverwaltung auch der Kalkulator bei der Naturalkontrolle), soweit sie nicht aus Zahlmeistern oder Unterzahlmeistern und Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden, Intendanturregistratoren.

6. Artillerie-Prüfungskommission:

Registrator,
Technischer Inspektor.

7. Festungsgefängnisse:

Rendanten.

8. Garnisonverwaltungen:

Garnisonverwaltungs-Direktoren und -Oberinspektoren,
Garnisonverwaltungs-Inspektoren,
Garnisonverwaltungs-Kontrollenre,
Kaserneninspektoren.

Anmerkung. In der Königlich Preussischen und Königlich Sächsischen Militärverwaltung ist jede fünfte Stelle der Kontrollenre den Zahlmeistern vorbehalten, desgleichen in der Königlich Württembergischen Militärverwaltung, jedoch zusammen mit den Stellen des Lazarettverwaltungs-Inspektors und des Kontrollenrs beim Bekleidungsamte.

9. Invalidenhäuser:

Rendant, }
 Inspektor. } Soweit die Rendantenstelle nicht mit einem verabschiedeten Offizier besetzt wird, werden beide Beamte aus der Zahl der angestellten Garnisonverwaltungs- oder der Lazarettverwaltungsbeamten entnommen.

10. Kadettenanstalten:

Rendanten,
 Sekretär,
 Registrator und Journalist,
 Kassensekretäre,
 Kassenkontrollleur,
 Hausinspektoren.

11. Kriegsakademie:

Rendant,
 Hausinspektor und Kassenkontrollleur,
 Registrator.

12. Lazarette:

Lazarettverwaltungs-Direktoren und -Oberinspektoren,
 Lazarettverwaltungs-Inspektoren,
 Lazarettinspektoren.

Anmerkung. In der königlich Preussischen und königlich Sächsischen Militärverwaltung ist jede fünfte Stelle der Lazarettverwaltungs-Inspektoren den Zahlmeistern vorbehalten. Bezüglich der königlich Württembergischen Militärverwaltung siehe die Anmerkung zu 8.

13. Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen:

Rendant. Die Stelle wird entweder mit einem verabschiedeten Offizier oder mit einem sachkundigen Militärverwaltungsbeamten besetzt.

Lazarettinspektoren als Kassenkontrollleur und als Hausinspektor. Diese Beamten werden aus der Zahl der angestellten Lazarettverwaltungsbeamten entnommen.

14. Oberkriegsgerichte, Kriegsgerichte:

Militärgerichtsschreiber,
Militärgerichtsschreibergehilfen.

**15. Militärknabenerziehungsanstalt in Annaburg und
Soldatenknabenerziehungsanstalt in Kleinstruppen:**

Rendant,
Inspektoren,
Sekretär,
Musiklehrer.

16. Militär-Veterinär-Akademie:

Rendant. Die Stelle wird mit einem fachkundigen Militärverwaltungsbeamten besetzt,
Hausinspektor und Kassenkontrollleur.

17. Bekleidungsämter:

Bekleidungsamts-Rendanten,
Bekleidungsamts-Kontrollleure,
Bekleidungsamts-Assistenten.

Anmerkung. In der königlich Preussischen Militärverwaltung ist jede fünfte Stelle der Kontrollleure den Zahlmeistern vorbehalten. Das königlich Sächsische Kriegsministerium behält sich die Entscheidung über die Besetzung der Rendantenstellen mit Zahlmeistern von Fall zu Fall vor. Bezüglich der königlich Württembergischen Militärverwaltung siehe die Anmerkung zu 8.

18. Ober-Militär-Prüfungskommission:

Registrator.

19. Proviantämter:

Proviantamts-Direktoren,
Proviantmeister,
Proviantamts-Rendanten,
Proviantamts-Kontrollleure,
Proviantamts-Assistenten.

20. Feldzeugmeisterei:

Registraloren bei der Zentralabteilung, den Inspektionen der technischen Institute sowie bei der Artilleriedepot-Inspektion.

21. Technische Institute:

Munitionsrevisoren bei den -Gewehr- und Munitionsfabriken,
 Rendant, } beim Militärversuchsammt
 Materialienverwalter } in Berlin,
 Zeichnungenverwalter beim Artillerie-Konstruktionsbureau,
 Oberrevisoren und Revisoren.

22. Remontedepots:

Remontedepot-Administratoren,
 Inspektoren,
 Stabsveterinäre und Oberveterinäre,
 Sekretäre.

23. Unteroffiziersvorschulen:

Rendanten.

24. Militärtechnische Akademie:

Rendant.

25. Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps:

Rendant,
 Buchhalter.

Anmerkung. Jede zweite Stelle der Buchhalter ist den Zahlmeistern vorbehalten.

26. Militärbauwesen:

Militärbauregistratoren.

27. Militäreisenbahn:

Werkstättenvorsteher.

b. Unterbeamte.

Backmeister,
 Drucker,
 Futtermeister,
 Gärtner,
 Küster,
 Kustoden,
 Maschinenaufseher und Heizer,
 Maschinisten,
 Mühlenmeister,
 Oberdrucker,
 Packmeister,
 Rührmeister,
 Tafeldecker,
 Totengräber,
 Waschmeister,
 Werkmeister.

IV. Marineverwaltung.¹⁾

a. Mittlere Beamte.

Rendanten,	} bei den	} soweit sie nicht ausnahmsweise aus Beamten der Marine ergänzt werden,
Kontrollleure,		
Assistenten	ämtern,	
Rendanten,	bei den	
Kontrollleure,	} Verpflegungs-	
Assistenten		

Intendanturregistratoren ergänzen sich aus den Beamten des Werstregistratorendienstes und aus den Stations- und Mobilmachungs-Registratoren, sowie aus den Registratoren der Hochseeflotte und der Inspektion des Bildungswesens der Marine,

¹⁾ Die mit einem † bezeichneten Stellen sind solche, bei denen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

†Führer, †Steuerleute und †Maschinisten der Werftfahrzeuge,

†Sprizenmeister,

Brückenwärter,

†Maschinisten,

†Untermaschinisten,

†Leuchtturmwärter,

†Nebelsignalwärter,

†Maschinewärter

beim Lotsen- und Seezeichenwesen,

Materialienverwalter beim Lotsenkommando an der Jade,

Drucker beim Reichs-Marineamte,

Drucker beim Admiralstabe der Marine,

Drucker bei der deutschen Seewarte.

V. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a. Mittlere Beamte.

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Kontrolleur beim Post-Zeitungsamt in Berlin, | } zur Hälfte, ¹⁾ |
| 2. Kassier beim Post-Zeitungsamt in Berlin, | |
| 3. Ober-Postkassenkassiere | |
| 4. Bureau- und Rechnungsbeamte I. Klasse und Ober-Postkassenbuchhalter, | } zur Hälfte, |
| 5. Ober-Postsekretäre und Ober-Telegraphensekretäre, | |
| 6. Vorsteher von Postämtern II. Klasse, | |
| 7. Postsekretäre und Telegraphensekretäre, | |
| 8. Bureau- und Rechnungsbeamte II. Klasse | |

¹⁾ Die Stellen unter 1 bis 7 sind nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung von Beamten zu erreichen, die der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bereits angehören.

Die Stellen der Gruppe 8 werden mit geeigneten Beamten der Gruppe 9 besetzt.

9. Ober-Postassistenten und Ober-Telegraphenassistenten, Postassistenten und Telegraphenassistenten sowie Vorsteher von Postämtern III. Klasse } zur Hälfte mit Ausschluß derjenigen Stellen, für welche Militäranwärter nicht geeignet sind.¹⁾

b. Unterbeamte.

1. Postpackmeister, Postschaffner bei den Ober-Postdirektionen und den Ober-Postkassen sowie im Paketbestellungs- und im Postbegleitungsdienst, Unterbeamte in gehobenen Dienststellen im Postbegleitungsdienste, } sämtlich,²⁾
2. Unterbeamte im Landbestell- und Botenpostdienste (Landbriefträger) }
3. Briefträger sowie Postschaffner im inneren Dienste bei den Post- und Telegraphenämtern, Unterbeamte in gehobenen Dienststellen im Briefträger- und im inneren Dienste } mindestens zu zwei Dritteln.²⁾

VI. Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Anmerkung. Stellen, die nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung erreicht werden können, sind mit einem † bezeichnet.

¹⁾ Die Zahl der vorweg auszuscheidenden, den Militäranwärtern nicht zugänglichen Stellen der Gruppe 9 ist auf ein Siebentel der Gesamtstellenzahl festgesetzt.

²⁾ Die Stellen für Unterbeamte in gehobenen Dienststellen sind nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung von Unterbeamten zu erreichen, die der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bereits angehören.

a. Mittlere Beamte.

† Zugführer und † Oberpackmeister,
Materialienverwalteraspiranten und =diätare, Materialien=
verwalter,

Stationsaspiranten und =diätare, Stations=
assistenten, † Bahnhofsverwalter, † Bahn=
hofsvorsteher, † Oberbahnhofs-
vorsteher, † Gütervorsteher, † Obergütervorsteher, } zu zwei
† Kassenvorsteher, † Oberkassenvorsteher } Dritteln.
und † Betriebskontrolleure }

Bureauaspiranten und =diätare, nichttech=
nische Bureauassistenten, nichttechnische
Betriebssekretäre,¹⁾ † nichttechnische Eisen=
bahnssekretäre und † Hauptkassenkassiere, } zur Hälfte.
† Materialienverwalter I. Klasse }

b. Unterbeamte.

Bremser, Schaffner, † Packmeister,
Bahnsteigschaffner,
Weichensteller, † Stellwerksweichensteller, † Weichensteller
I. Klasse und † Bahnhofs-
aufseher,
Kottenführer,
Fahrkarten- und Steindrucker,
Schirmmänner und † Schirmmeister,
Lademeisteraspiranten und =diätare, Lademeister, Tele=
graphisten.²⁾

VII. Reichsmilitärgericht.

Mittlere Beamte.

Obersekretäre. Sie ergänzen sich in der Regel aus den
Militärgerichtsschreibern bei den Oberkriegsgerichten der
deutschen Armee und der Kaiserlichen Marine.

¹⁾ Bewerbungen um die Stellen der nichttechnischen Betriebssekretäre werden nicht mehr angenommen.

²⁾ Bewerbungen um die Stellen der Telegraphisten werden nicht mehr angenommen.

VIII. Reichsbank.

Bei der Reichshauptbank und den Zweiganstalten.

Mittlere Beamte.

Registatoren,
Registraturassistenten,
Geldzähler,
Kalkulatoren,
Kalkulaturassistenten } mindestens zur Hälfte.



Anlage G.

Anmerk:

1. Für jeden Dienst
2. Die Listen sind
 - I. Abschnitt haben.
 - II. Abschnitt
 - III. Abschnitt
3. Bei den Stellenrecht der Unteroffiziere der Ma
4. Es bleibt den 2 notwendig gehalten wird.



(Behörde.)

Liste

der

Anwärter für die Anstellung im (oberen Garnisonverwaltungsdienste).

Anmerkungen.

1. Für jeden Dienstzweig ist eine besondere Liste zu führen.
2. Die Listen sind unter Beachtung des § 18 der Grundsätze in folgende Abschnitte einzuteilen:
 - I. Abschnitt. Unteroffiziere, die mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine gedient haben.
 - II. Abschnitt. Andere Militäranwärter (Inhaber des Zivilversorgungsscheins).
 - III. Abschnitt. Inhaber des Anstellungsscheins für den Unterbeamtendienst.
3. Bei den Stellen des See-, Küsten- und Seehafendienstes würden in Rücksicht auf das Vorzugsrecht der Unteroffiziere der Marine entsprechende weitere Abschnitte voranzustellen sein.
4. Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen vorzunehmen, wenn dies für notwendig gehalten wird.



Laufende Nr.	Tag des Einganges der Meldung oder der bestandenen Vorprüfung	Beim Militär erbienter Dienstgrad	Vor- und Familienname	Sehiges Verhältnis — Aufenthaltort	Geburtstag und Jahr	Geburtsort Kreis Provinz Bundesstaat
1.	5. Juni 1905	Feldwebel	Karl Wilhelm Frobe	Eisenbahn- Bureaudiätar — Bromberg	4. Juni 1873	Potsdam Potsdam Brandenburg Preußen
2.	1. Mai 1907	Sergeant	Peter Albert Mai	Sergeant im 8. Ostpreußischen Infanterie- Regiment Nr. 45 — Insterburg	1. Juli 1874	Praust Danzig Westpreußen Preußen



Name	Zeitiges Verhältnis — Aufenthaltort	Geburtstag und Jahr	Geburtsort Kreis Provinz Bundesstaat
l m be	<i>Eisenbahn- Bureaudiätar — Bromberg</i>	<i>4. Juni 1873</i>	<i>Potsdam Potsdam Brandenburg Preußen</i>
er rt i	<i>Sergeant im 8. Ostpreußischen Infanterie- Regiment Nr. 45 — Insterburg</i>	<i>1. Juli 1874</i>	<i>Praust Danzig Westpreußen Preußen</i>

Dienste, die im Militär von — bis		der er an= ist n lung	Be= merkungen (Datum der Wiederholung der Meldung)
Jahr			
1. Oktober 1892 bis 1. Oktober 1905	13		—
1. Oktober 1894	12 ⁷ / ₁₂		—

*) Siehe §



Dienstzeit				Datum und Nummer des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins	Kautionsfähig bis zum Betrage von Mark	Besondere Wünsche in bezug auf die Anstellung	Ob und für welche Stellen desselben Geschäftsbereichs*) der Anwärter vorgemerkt ist	Behörde, bei welcher der Anwärter etatsmäßig ange stellt ist Datum der Anstellung	Bemerkungen (Datum der Wiederholung der Meldung)
im Militär		im Zivil							
von — bis	Jahr	von — bis	Jahr						
1. Oktober 1892 bis 1. Oktober 1905	13	—	—	1. Oktober 1904 III. A. K. 88/04	1000	—	—	—	—
1. Oktober 1894	12 ⁷ /12	—	—	1. Oktober 1906 I. A. K. 50/06.	1000	—	Lazarettinspektor	—	—

*) Siehe § 6 der Grundzüge.





Verzeichnis der Vermittlungsbehörden.

Zfd. Nr.	Bundesstaat	Vermittlungsbehörden
1.	Preußen	a) Für den Bezirk des I. Armeekorps: Bezirkskommando Braunsberg, b) " " " " II. " : " Stettin, c) " " " " III. " : " Potsdam, d) " " " " IV. " : " Magdeburg, e) " " " " V. " : " Neujaß a. D., f) " " " " VI. " : " II Breslau, g) " " " " VII. " : " Münster, h) " " " " VIII. " : " Coblenz, i) " " " " IX. " : " Schleswig, k) " " " " X. " : " Hildesheim, l) " " " " XI. " : " Marburg, m) " " " " XVII. " : " Marienburg, n) " " " " XVIII. " : " Hanau.
2.	Bayern	a) Für den Bezirk des I. bayerischen Armeekorps: Bezirkskommando II München, b) " " " " II. " " : Bezirkskommando Würzburg, c) " " " " III. " " : Bezirkskommando Nürnberg.

285



Lfd. Nr.	Bundesstaat	Vermittelungsbehörden
3.	Sachsen (Königreich)	a) Für den Bezirk des XII. (1. R. C.) Armeekorps: Bezirkskommando I Dresden, b) " " " " XIX. (2. R. C.) " : Bezirkskommando I Leipzig.
4.	Württemberg . .	Königlich Württembergisches Kriegsministerium zu Stuttgart.
5.	Baden	Bezirkskommando Karlsruhe.
6.	Hessen	Für den Bezirk der Großherzoglich Hessischen (25.) Division: Bezirkskommando II Darmstadt.
7.	Mecklenburg- Schwerin	Für den Bezirk der 34. Infanterie-Brigade: Bezirkskommando Schwerin.
8.	Sachsen (Großhzt.)	Bezirkskommando Marburg.
9.	Mecklenburg-Strelitz	" Schwerin.
10.	Oldenburg . . .	a) Für das Fürstentum Birkenfeld: Bezirkskommando Coblenz, b) " " übrige Staatsgebiet: Bezirkskommando Hildesheim.
11.	Braunschweig . .	Bezirkskommando Hildesheim.
12.	Sachsen-Meiningen	" Marburg.
13.	Sachsen-Altenburg .	" Magdeburg.
14.	Sachsen-Coburg und Gotha	" Marburg.
15.	Anhalt	" Magdeburg.
16.	Schwarzburg- Sondershausen .	" Marburg.

17.	Schwarzburg- Rudolstadt . . .	Bezirkskommando Marburg.
18.	Waldeck	" Marburg.
19.	Reuß ä. L. (Greiz)	" Marburg.
20.	Reuß j. L. (Gera)	" Marburg.
21.	Schaumburg-Lippe	" Münster.
22.	Lippe	" Münster.
23.	Lübeck	" Schleswig.
24.	Bremen	" Schleswig.
25.	Hamburg	" Schleswig.
26.	Elß-Lothringen . .	a) Für den Bereich des XIV. Armeekorps (Bezirk Oberelß): Bezirkskommando Karlsruhe, b) für den Bereich des XV. Armeekorps (Bezirk Unterelß und die Kreise Saarburg und Saargemünd im Bezirke Lothringen): Bezirkskommando Straßburg i. Elß, c) für den Bereich des XVI. Armeekorps (Bezirk Lothringen mit Ausnahme der Kreise Saarburg und Saargemünd): Bezirkskommando Metz.

6



(Behörde.)

Nachweisung

einer (von)

Vakanz(en) in den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins
vorbehaltenen Stellen.

1	2			3	4	5	6	7	8	9	10
Nr.	Die Vakanz tritt ein:			Nähere Be- zeichnung der Stelle	Be- zeichnung der Anfor- derungen, die an die Bewerber gestellt werden	Dauer der etwa der Anstellung vorans- gehenden Probezeit	Die Anstellung erfolgt: a) auf Lebenszeit, b) auf Kündigung	Betrag der zu be- stehenden Kautions- und ob diese durch Gehaltsab- züge gedeckt werden kann	Ein- kommen der Stelle	Angabe, ob Aussicht auf Ver- besse- rungen vor- handen	Bemer- kungen
	wann?	wo?	bei welcher Behörde?								

288



N., denten..... 19

Abgesandt:.....

(Unterschrift.)

Eingegangen:.....



(Behörde.)

Nachweisung

der

für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen, die im Laufe des Vierteljahrs 19.....
besetzt worden sind.

Ort	Probeweise*) besetzte Stellen	Wirklich besetzte Stellen und zwar durch		N u m m e r			Datum der Bakanzens= nach= weisung	Be= mer= fun= gen
		nicht etatsmäßige Anstellung	etatsmäßige	des Zivilver= sorgungss= scheins	des An= stellungs= scheins	der An= stellungsbe= scheinigung (§ 10 Nr. 6)		

A. Anstellung von Militäranwärtern usw.

I. In Stellen, die durch die Bakanzenliste veröffentlicht sind.

N.	Grenzaufseher N. N.	—	—	IX.78/05	—	—	5. 3. 07
M.	—	Polizeisergeant N. N.	—	XI.68/04	—	—	26. 2. 07

II. In Stellen, die nicht durch die Vakanzliste veröffentlicht sind.

S.	Postassistent N. N.	—	—	I. 3/06	—	—	—
B.	—	—	Militär- Bauregistrator N. N.	III. 5/00	—	—	—
O.	—	Schuldiener N. N.	—	—	II. 3/06	—	—
P.	—	—	Kasernenwärter N. N.	—	—	V. 3/99	—

B. Anstellung von Zivilanwärtern.

I. Weil sich überhaupt keine Militäranwärter usw. gemeldet haben.

K.	Strafanstalts- aufseher N. N.	—	—	—	—	—	15. 1. 07
R.	—	Polizeidiener N. N.	—	—	—	—	5. 3. 07

II. Weil sich keine geeigneten Militäranwärter usw. gemeldet haben.

L.	Stationsassistent N. N.	—	—	—	—	—	29. 1. 07
----	----------------------------	---	---	---	---	---	-----------

N., denten 19.....

(Unterschrift.)

*) Anstellung auf Probe und Probefristleistung.



Erläuterungen

zu den

Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

- I. Zu § 1. Der Zivilversorgungs- und der Anstellungsschein geben ihren Inhabern kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.
- II. Zu § 2. Gemeindedienststellen fallen nicht unter diese Grundsätze.
- III. Zu § 3 usw.
 1. Stellen oder Verrichtungen, die als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter diese Grundsätze; sie sind daher den den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen.
 2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern usw. vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich deren den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.
- IV. Zu § 7. Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehilfen), brauchen in die nach § 7 anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.
- V. Zu § 8. Das dem § 8 als Anlage angehängte Verzeichnis der Stellen im Reichsdienste präjudiziert den von den Landesregierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht.
- VI. Zu §§ 9 und 10. Die im § 9 Abs. 1 enthaltene Regel, daß die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Übernahme der Stellen bereite Militäranwärter usw. vorhanden sind, steht — abgesehen von den Aus-



nahmen des § 10 — der Anwendung der Bestimmungen im § 22 Abs. 4 und im § 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugnis, Versetzungen von Beamten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militäranwärtern usw. vorbehaltene Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militäranwärtern usw. nach Maßgabe dieser Grundsätze zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Versetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntnis zu geben.

VII. Zu § 12. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bestimmt. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an die sämtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, denen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzuteilen haben und die den Anstellungsbehörden die bei Einberufung der Stellenanwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.

VIII. Zu § 16. Die Vermittlungsbehörden werden von den in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.

IX. Zu § 18. Als aus dem Kontingent Elsaß-Lothringen hervorgegangen werden alle die betrachtet, die einem in Elsaß-Lothringen garnisonierenden Truppenteil angehört haben.

X. Zu § 30. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Teile absolviert ist.



Grundsätze

für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

§ 1.

(1.) Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunen und Kommunalverbänden, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung sowie bei ständischen oder solchen Instituten, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden — ausschließlich des Forstdienstes —, sind unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter usw. im Zivildienst erlassenen weitergehenden Vorschriften gemäß den nachstehenden Grundsätzen vorzugsweise mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen.

(2.) Militäranwärter im Sinne dieser Grundsätze ist jeder Inhaber des Zivilversorgungsscheins nach Anlage A der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

(3.) Soweit es an geeigneten Bewerbern aus der Klasse der Militäranwärter fehlt, sind die Unterbeamtenstellen vorzugsweise mit Inhabern des Anstellungsscheins (Anlage B zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren usw. Beamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden usw.) zu besetzen.

(4.) Die Anstellungsberechtigung eines Militäranwärters usw. beschränkt sich auf den Bundesstaat, dessen Staatsangehörigkeit er seit zwei Jahren besitzt. Versicherungs-

anstalten für die Invalidenversicherung sowie ständische Institute usw., deren Wirksamkeit sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, sind zur Anstellung nur solcher Militär-anwärter usw. verpflichtet, die in einem dieser Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen.

(5.) Die Rechte der Inhaber des Anstellungsscheins beschränken sich auf die Stellen des Unterbeamtenstandes.

§ 2.

Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei Kommunen und Kommunalverbänden, die weniger als 3000 Einwohner haben, unterliegen den nachstehenden Grundsätzen nicht. Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, diese Bestimmung auf Landgemeinden und ländliche Gemeindeverbände mit weniger als 3000 Einwohnern zu beschränken.

§ 3.

(1.) Ausschließlich mit Militäranwärtern und — soweit es sich um Unterbeamtenstellen handelt — mit Inhabern des Anstellungsscheins sind zu besetzen, wenn die Besoldung der Stellen einschließlich der Nebenbezüge mindestens 600 *M* beträgt:

1. die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerkes (Abschreiben, Reinschriften anfertigen, Vergleichen usw.) und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;
2. sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

(2.) Die Landesregierungen sind befugt, den Anteil der Militäranwärter usw. an den Stellen unter Abs. 1 Nr. 1 auf die Hälfte, an den Stellen unter Abs. 1 Nr. 2 auf zwei Drittel zu begrenzen, falls die Eigenart der Landes-

verhältnisse oder der dienstlichen Anforderungen oder die Organisation der einzelnen Verwaltungen den ausschließlichen Vorbehalt untunlich macht.

§ 4.

Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen der mittleren Beamten im Bureaudienste (Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst und dergleichen), jedoch mit Ausnahme

1. der Stellen, für die eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird,
2. der Stellen von Kassenvorstehern, die eigene Rechnung zu legen haben, sowie von Kassenbeamten, die Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben, und ferner von Beamten, denen die selbständige Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens obliegt,
3. der Stellen der Bureauvorsteher bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und bei der Verwaltung von Städten mit mehr als 40 000 Einwohnern,
4. der Stellen der mittleren Beamten, die bei Behörden, denen nach landesgesetzlicher Vorschrift Berrichtungen des Vormundschaftsgerichts, des Nachlaßgerichts oder des Grundbuchamts obliegen, in diesen Dienstzweigen als Bureaubeamte beschäftigt werden, oder die nach landesgesetzlicher Vorschrift als kommunale Hilfsbeamte staatlicher Grundbuchämter bestellt sind.

§ 5.

In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern usw. zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen. In Zweifelsfällen ist unter sinngemäßer Zugrundelegung der für

die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen Entscheidung zu treffen.

§ 6.

(1.) In soweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen den Militäranwärtern usw. nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen innerhalb derselben Verwaltung in entsprechender Zahl und Befoldung vorbehalten werden.

(2.) Enthält eine Klasse nur eine Stelle, und ist diese unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Besetzung mit einem Militäranwärter usw. geeignet, so braucht sie nur abwechselnd mit Militäranwärtern usw. besetzt zu werden.

§ 7.

(1.) Über die gegenwärtig vorhandenen, den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen werden nach Beamtenklassen (§ 6) geordnete Verzeichnisse angelegt.

(2.) Gleichartige Stellen, die in Zukunft errichtet werden, sind in die Verzeichnisse aufzunehmen.

§ 8.

Die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen können auch verliehen werden:

1. Inhabern des Zivilversorgungsscheins nach Anlage C, D und E der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins;

2. Offizieren und Deckoffizieren, denen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen worden ist;
3. ehemaligen Militäranwärtern, die sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung befinden oder infolge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
4. ehemaligen Militärpersonen, denen der Zivilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben, und denen gemäß einer von der zuständigen Militärbehörde ihnen später erteilten Bescheinigung eine den Militäranwärtern im Reichs- oder Staatsdienste vorbehaltene Stelle übertragen werden darf. Eine solche Bescheinigung können nur noch Personen erhalten, die vor dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassen worden sind und mit Versorgungsgebührrnissen nach den bisherigen Gesetzesvorschriften abgefunden werden. Im übrigen wird die Bescheinigung nicht mehr erteilt;
5. solchen Beamten und Bediensteten der betreffenden Verwaltung, die für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern usw. vorbehaltene Stelle verliehen würde; desgleichen solchen Beamten, die in den Ruhestand versetzt worden sind, aber dienstlich wieder verwendet werden können;
6. sonstigen Personen, denen die Berechtigung zu einer Anstellung auf dem im § 10 Nr. 7 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden

mit Militäranwärtern usw. vorgeesehenen Wege ausnahmsweise verliehen worden ist.

§ 9.

(1.) Stellen, die den Militäranwärtern usw. nur teilweise (zur Hälfte, zu einem Drittel usw.) vorbehalten sind, werden bei eintretender Erledigung in einer dem Anteilsverhältnis entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern usw. oder Zivilpersonen besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung tatsächlich mit Militäranwärtern usw. und Zivilpersonen besetzten Stellen.

(2.) Wird die Reihenfolge auf Grund des § 8 unterbrochen oder wird infolge des § 8 Nr. 5 eine ausschließlich mit Militäranwärtern usw. zu besetzende Stelle mit einem Bediensteten der Verwaltung besetzt, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 8 Nr. 5 und 6 erfolgt, als Zivilpersonen, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 8 Nr. 1 bis 4 erfolgt, als Militäranwärter usw. in Anrechnung zu bringen.

§ 10.

(1.) Die Militäranwärter usw. haben sich um die von ihnen begehrten Stellen bei den Anstellungsbehörden zu bewerben. Die Bewerbungen haben zu erfolgen:

1. seitens der noch im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesezten Militärbehörde;
2. seitens der übrigen Militäranwärter usw. entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimatischen Bezirkskommandos, das jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mitteilt.

(2.) Militäranwärter usw. sind zu Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung so lange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und ange-

treten haben, mit der Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist. Bewerbungen um Stellen, die nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, werden jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 11.

(1.) Über die Bewerbungen um noch nicht erledigte Stellen haben die Kommunal- usw. Behörden Verzeichnisse nach Anlage G der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins anzulegen, in welche die Stellenanwärter nach dem Tage des Einganges der ersten Meldung eingetragen werden. War die Befähigung noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen.

(2.) Bei der Besetzung erledigter Stellen sind unter sonst gleichen Verhältnissen Unteroffiziere, die mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, in erster Linie zu berücksichtigen.

(3.) Bewerbungen um noch nicht freigewordene Stellen sind alljährlich zum 1. Dezember zu erneuern, widrigenfalls sie als erloschen gelten.

(4.) Die als Stellenanwärter für den Unterbeamten- dienst vorgemerkten Inhaber des Anstellungsscheins bilden eine besondere Anwärterklasse. Sie dürfen nur dann einberufen werden, wenn keine Militäranwärter vorgemerkt sind oder wenn sich keiner der vorgemerkten zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärter zur Annahme der zu besetzenden Stelle (Unterbeamtenstelle) bereit findet.

(5.) Stellenanwärter, die an Stelle des Zivilversorgungsscheins nachträglich die Zivilversorgungsentuschädigung oder die einmalige Geldabfindung wählen, haben hiervon die Anstellungsbehörden, bei denen sie vorgemerkt sind, in

Kenntnis zu setzen und sind in den Bewerberverzeichnissen zu streichen. Im Falle der Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins oder der Wiedererstattung der einmaligen Geldabfindung werden sie auf Antrag mit dem Tage des Einganges der neuen Meldung wieder in das Bewerberverzeichnis eingetragen, vorausgesetzt, daß sie dann noch die nötige Befähigung besitzen.

§ 12.

(1.) Wenn für Stellen, die mit Militäranwärtern usw. zu besetzen sind, keine Bewerbungen von Militäranwärtern usw. vorliegen, so müssen sie im Falle der Erledigung von der Anstellungsbehörde der zuständigen Vermittlungsbehörde (Anlage H zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins) durch eine Nachweisung (Anlage J daselbst) behufs der Bekanntmachung bezeichnet werden.

(2.) Erledigte Unterbeamtenstellen, für die zwar keine Bewerbungen von Militäranwärtern, wohl aber von Inhabern des Anstellungsscheins vorliegen, brauchen der Vermittlungsbehörde nicht mitgeteilt und nicht bekannt gemacht zu werden; es steht den Anstellungsbehörden vielmehr frei, sie ohne weiteres einem Inhaber des Anstellungsscheins zu übertragen.

(3.) Ist innerhalb vier Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat diese in der Stellenbesetzung freie Hand.

§ 13.

(1.) Die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen dürfen, außer in dem Falle des § 8, mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter usw. finden, die zur Übernahme der Stellen befähigt und bereit sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die

Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration damit verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Widerruf geschieht.

(2.) Zu vorübergehender Beschäftigung können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden.

(3.) In Ansehung dienstlicher Verrichtungen, für die wegen ihres geringen, die volle Zeit und Tätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfangs und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remuneration besondere Beamte nicht angenommen, die vielmehr Privatpersonen, anderen Beamten als Nebenbeschäftigung oder verabschiedeten Beamten übertragen zu werden pflegen, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 14.

(1.) Die Anstellungsbehörden haben darin freie Hand, welche ihrer mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten sie in höhere oder besser besoldete Stellen aufrücken lassen wollen.

(2.) Ebenso sind die Behörden in der Veretzung eines besoldeten mittleren, Kanzlei- oder Unterbeamten auf eine andere mit Militäranwärtern usw. zu besetzende besoldete mittlere, Kanzlei- oder Unterbeamtenstelle nicht beschränkt. Wäre die auf solche Weise mit einer Zivilperson besetzte Stelle mit einem Militäranwärter usw. zu besetzen gewesen, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen.

(3.) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den aus den Militäranwärtern usw. hervorgegangenen Beamten, soweit es mit den Interessen des Dienstes vereinbar ist, Gelegenheit gegeben werde, die für das Aufrücken in höhere Dienststellen erforderliche Befähigung zu erwerben.

(4.) In Beziehung auf die Beförderung und Veretzung in Stellen des mittleren Dienstes oder des Kanzleidienstes sind Inhaber des Anstellungsscheins oder etatsmäßig

angestellte ehemalige Inhaber dieses Scheines lediglich als nicht versorgungsberechtigte Zivilpersonen anzusehen.

§ 15.

(1.) Die Anstellungsbehörden sind zur Berücksichtigung von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Befähigung für die fragliche Stelle oder den fraglichen Dienstzweig nachweisen und in körperlicher sowie sittlicher Beziehung dafür geeignet sind.

(2.) Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so haben die Militäranwärter usw. auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn es die Eigentümlichkeit des Dienstzweigs erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweig abhängig gemacht werden, die in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist. Über die Zulässigkeit einer informatorischen Beschäftigung entscheidet in Zweifelsfällen die staatliche Aufsichtsbehörde.

(3.) Die Anstellung eines einberufenen Militäranwärters usw. kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probeprestation abhängig gemacht werden. Die Probezeit darf vorbehaltlich der Abkürzung bei früher nachgewiesener Befähigung in der Regel höchstens sechs Monate, für den Dienst der Straßen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausnahme der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr betragen. Handelt es sich um Anstellungen im Bureauinsbesondere Kassendienste, so kann die Probezeit mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der zuständigen Militärbehörde ausnahmsweise bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden. Während der Anstellung auf Probe ist dem Anwärter das volle Stelleneinkommen, während der Probeprestation eine fortlaufende

Remuneration von nicht weniger als drei Vierteln des Stelleneinkommens zu gewähren.

(4.) Einberufungen zur Probendienstleistung dürfen nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 13 Abs. 1) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz kann daher nicht stattfinden.

(5.) Vor der Einberufung eines Militäranwärters usw. haben sich die Anstellungsbehörden die Urschrift des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins vorlegen zu lassen.

(6.) Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen beziehungsweise in den Zivildienst zu übernehmen oder wieder zu entlassen ist.

(7.) Die Art der Anstellung, namentlich auf Probezeit, Kündigung, Widerruf usw. regelt sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

(8.) Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung wird der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein zu den Akten genommen.

§ 16.

Welche mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen und gegebenenfalls in welcher Anzahl sie gemäß den vorstehenden Grundsätzen den Militäranwärtern vorzubehalten sind sowie welche Stellen zu den Unterbeamtenstellen zählen, also auch den Inhabern des Anstellungsscheins zugänglich sind, haben die Anstellungsbehörden festzustellen. Die aufgestellten Verzeichnisse, in denen die Unterbeamtenstellen besonders ersichtlich gemacht werden müssen, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Stellen, wegen deren eine solche Feststellung noch nicht stattgefunden hat, dürfen, insofern nicht Militäranwärter usw. zur Anstellung gelangen oder das in diesen Grundsätzen bezüglich der Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern usw. vorgeschriebene Verfahren erledigt ist, nur widerruflich besetzt werden. Die Anstellungs-

verhältnisse der Inhaber von Stellen, die gemäß den vorstehenden Grundsätzen den Militäranwärtern usw. vorbehalten, dagegen ohne Verletzung der bisherigen Bestimmungen an nicht Versorgungsberechtigte übertragen worden sind, bleiben hierdurch unberührt. Gleichfalls unberührt bleiben bereits erworbene Ansprüche von Militäranwärtern.

§ 17.

(1.) Von der Besetzung der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Vierteljahrs den Vermittlungsbehörden ihres Bezirkes durch Zusendung einer Nachweisung nach dem Muster der Anlage K zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins Mitteilung zu machen.

(2.) Die Vermittlungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzliste.

§ 18.

(1.) Die Landeszentralbehörden haben darüber zu wachen, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern usw. bei den Kommunalbehörden usw. vorbehaltenen Stellen nach den vorstehenden Grundsätzen verfahren wird.

(2.) Auf Beschwerden der Militäranwärter usw. entscheiden die staatlichen Aufsichtsbehörden.

§ 19.

Die §§ 25 bis 29 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins finden sinngemäß Anwendung.

§ 20.

Ansprüche, die schon bei dem Inkrafttreten dieser Grundsätze erworben waren, werden durch sie nicht berührt.

§ 21.

Die vorstehenden Grundsätze treten am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Erläuterungen.

I. Zu § 1. Der Zivilversorgungsschein und der Anstellungsschein geben ihren Inhabern kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

II. Zu § 4.

1. Unter „Bureauvorstehern“ werden mittlere Beamte verstanden, die an die Spitze eines Bureauorganismus gestellt sind. Die Vorsteher einzelner Bureauabteilungen fallen nicht unter den Begriff. Ebenso wenig ist die einem Beamten zustehende Amtsbezeichnung maßgebend; vielmehr sind hier sowohl, wie überhaupt für die Stellenklassifikation nach den §§ 3 und 4, die dienstlichen Obliegenheiten der Stelleninhaber allein entscheidend.
2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern usw. vorzubehaltenden Stellen sind die Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich deren den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

III. Zu § 6. Unter einer „Klasse“ ist die Gesamtheit der in einer Verwaltung beschäftigten Beamten zu verstehen, deren dienstliche Obliegenheiten ihrer Natur nach im wesentlichen dieselben sind.

IV. Zu § 7. In die anzulegenden Verzeichnisse sind auch die nur im Wege des Aufrückens erreichbaren Stellen aufzunehmen; dagegen brauchen Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflicht genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Kommunal- usw. Klasse beziehen (Privatgehilfen), nicht aufgenommen zu werden.

Die Verzeichnisse werden den Militärbehörden auf Wunsch mitzuteilen sein.

V. Zu § 8. Die Bestimmung unter Nr. 5 soll den Kommunalbehörden usw. die Möglichkeit gewähren, solche Personen, die zur ferneren Verrichtung eines vielleicht anstrengenden Dienstes unfähig, oder die entbehrlich geworden sind, desgleichen solche Beamte, die bereits in den Ruhestand versetzt sind, in anderen Stellen noch zu verwenden, die an sich mit Militäranwärtern usw. zu besetzen sein würden. Diese Befugnis erstreckt sich in ihrem ersten Teile, wie der Ausdruck „Bedienstete“ andeutet, auch auf die vermöge Privatvertrags zu dauernder Beschäftigung im Kommunal- usw. Dienst angenommenen Personen.

VI. Zu § 10. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bezeichnet. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an die sämtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, denen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzuteilen haben und die den Anstellungsbehörden die in Betracht zu ziehenden Bewerbungen mitteilen.

Unter „etatsmäßigen Stellen“, mit deren Erlangung die Befugnis zu weiteren Bewerbungen gemäß dem letzten Absatz erlöschen soll, sind auch Stellen im Reichs- oder im Staatsdienste, sowie im Dienste von Privat-Eisenbahngesellschaften, denen die Verpflichtung zur Anstellung von Militäranwärtern usw. auferlegt worden ist, zu verstehen. Umgekehrt erlischt die Berechtigung zur Bewerbung um eine Stelle im Reichs- oder im Staatsdienst im Sinne des § 13 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungscheins auch durch die Erlangung einer etatsmäßigen Stelle im Kommunal- usw. Dienste. Sowohl hinsichtlich des Reichs- und Staatsdienstes als auch hinsichtlich des Kommunal- usw. Dienstes handelt es sich hier um solche etatsmäßige Stellen,

die „Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung“ gewähren. Auch ist vorausgesetzt, daß die etatsmäßige Anstellung endgültig erfolgt ist. Während der Probepflichtleistung oder der Anstellung auf Probe besteht die Berechtigung zu Bewerbungen fort.

VII. Zu § 11 Abs. 2. Innerhalb jeder Stellenanwärterklasse (vgl. Anmerkung auf der Anlage G zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins) ist bei der Einberufung die Reihenfolge in der Bewerberliste in Betracht zu ziehen. Die Anstellungsbehörden sind jedoch nicht unbedingt an die Innehaltung der Reihenfolge gebunden, sondern zu Abweichungen innerhalb jeder Anwärterklasse berechtigt, sofern diese Abweichungen nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen durch dienstliche Rücksichten bedingt werden.

VIII. Zu § 12. Gemäß Abs. 1 und 2 bedarf es der Einreichung einer Nachweisung nicht, wenn die Wiederbesetzung der Stelle durch einen Militäranwärter usw. erfolgt, dessen Bewerbung schon vorlag. Jedoch ist die Einreichung nachzuholen, wenn die Stelle einem solchen Bewerber wegen ungenügender Befähigung (§ 15) oder aus sonstigen Gründen nicht übertragen wird.

IX. Zu § 14 Abs. 1. Bei Besetzung der den Militäranwärtern usw. ausschließlich oder zum Teil vorbehaltenen Stellen, die nur im Wege des Aufrückens erreicht werden können, dürfen bei sonst gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation ehemalige Militäranwärter usw. hinter andere Angestellten nicht zurückgesetzt werden.

X. Zu § 20. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden

angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Teile zurückgelegt ist.

Berlin, den 8. Juli 1907.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Wermuth.



Verzeichnis

der

den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins im
oldenburgischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen.

Anmerkungen.

1. Die in dem Verzeichnis aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern usw. ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist.
2. Zu den mit * bezeichneten Stellen sind die dabei in der Spalte „Bemerkungen“ aufgeführten Aufrückstellen vorhanden und den Militäranwärtern usw. im Wege des Aufrückens und der Beförderung zugänglich. Das Aufrücken und die Beförderung erfolgt gemäß § 22 Abs. 4 der „Grundsätze“ ohne Vorzug der Militäranwärter unter Berücksichtigung des Dienstalters, der Fähigkeiten und Leistungen aller in dem betreffenden Dienstzweige angestellten oder beschäftigten Beamten.

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militärwärter und Inhaber des An- stellungsscheins nicht ausschließlich bestimm- ten Stellen, in welchem Umfange sie vorbe- halten sind	Bezeichnung der Be- hörden, an die die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
------------------------------	---	---	-------------

I. Bei sämtlichen Verwaltungen.

Mittlere und Kanzlei-
beamte:

Registraturgehülfen

zur Hälfte

Sekretariat des Ge-
samtministeriums

Expedienten
Protokollführer
und die vom Staat be-
zahlten Lohnschreiber

desgleichen, mit
Ausnahme der
Stellen, bei denen
die Vergütung
nach der Arbeits-
stunde oder nach
Maßgabe der ge-
leisteten Arbeit
gewährt wird

Unterbeamte:

Boten
Hauswarte
Pfortner
Wächter
(Kassenwächter,
Nachtwächter)

Sekretariat des
Gesamt-
ministeriums

II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses.

Haus- und Zentral-
Archiv.

Mittlere Beamte:

Registrator
Kanzlist

zur Hälfte

Sekretariat des
Gesamt-
ministeriums



Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwälter und Inhaber des An- stellungsscheins nicht ausschließlich bestimm- ten Stellen, in welchem Umfange sie vorbe- halten sind	Bezeichnung der Be- hörden, an die die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
------------------------------	---	---	-------------

III. Ministerium der Justiz.

1. Gerichte u. Staats- anwaltschaften.

Mittlere Beamte:

Gerichtsvollzieher
Gerichtsaktuar-
gehülfen*
(Registraturgehülfe bei
der Staatsanwalt-
schaft)

zur Hälfte

Sekretariat des
Gesamt-
ministeriums

* Gerichtsaktuare,
Registrator bei
der Staatsan-
waltschaft

Unterbeamte:

Gerichtsvollzieher-
gehülfen

2. Gefängnis- verwaltung.

Mittlere Beamte: *

Gehilfe des Inspektors
Kassierer
Gehilfe des Kassierers
Buchhalter
Lagermeister
Oberaufseher

zur Hälfte

Sekretariat des
Gesamt-
ministeriums

* Inspektoren

Unterbeamte:

Erster Aufseher
Aufseher
(Nachtaufseher)
Gefangenwärtergehilfe
Gasbrenner

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des An- stellungsscheins nicht ausschließlich bestimm- ten Stellen, in welchem Umfange sie vorbe- halten sind	Bezeichnung der Be- hörden, an die die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
------------------------------	---	---	-------------

IV. Ministerium der Kirchen und Schulen.

Mittlere Beamte:			
Sekretär und Revisor beim Evangelischen Oberschulkollegium, Registrator daselbst, Sekretär und Re- gistrator beim Ka- tholischen Oberschul- kollegium, Registrator bei der öffentlichen Biblio- thek	zur Hälfte	Sekretariat des Gesamt- ministeriums	
Unterbeamte:			
Seminarverwalter			

V. Ministerium des Innern.

Regierungen.			
Mittlere Beamte:			
Aktuargehülfsen (Registraturgehülfsen Revisionsgehülfsen)	*zur Hälfte	Sekretariat des Gesamt- ministeriums	*Amtsaktuare, Re- gistratoren und Revisoren bei den Regierungen
Ämter.			
Mittlere Beamte:			
Aktuargehülfsen *	zur Hälfte		
Unterbeamte:			
Amtschließer			

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militärwärter und Inhaber des An- stellungsscheins nicht ausschließlich bestimm- ten Stellen, in welchem Umfange sie vorbe- halten sind	Bezeichnung der Be- hörden, an die die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Polizeidirektion. Mittlerer Beamter: Polizeiaktuar	zur Hälfte		
Statistisches Amt. Mittlerer Beamter: Hülfsrevisor *	zur Hälfte		* Revisoren beim Statistisches Amt
Heil- u. Pflegeanstalt Wehnen.			
Mittlere Beamte: Verwalter Kassierer	zur Hälfte		
Bauwesen.		Sekretariat des Gesamt- ministeriums	
Mittlere Beamte: Bauaufseher für den Hochbau Bogemeister (Straßenaufseher)	zur Hälfte		
Unterbeamte: Straßenwärter			
Kanalbau- verwaltung			
Mittlere Beamte: Kanalaufseher	zur Hälfte		

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des An- stellungsscheins nicht ausschließlich bestimm- ten Stellen, in welchem Umfange sie vorbe- halten sind	Bezeichnung der Be- hörden, an die die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Schiffahrtswesen. Unterbeamte: Hafenwärter Hafenaufseher Schleusenwärter			
Landesökonomie- wesen. Mittlerer Beamter: Registrator	zur Hälfte		
Gendarmerie (im Fürstentum Birkenfeld). Unterbeamte: Gendarme		Sekretariat des Gesamt- ministeriums	
Ersparungskasse und Staatliche Kredit- anstalt. Mittlere Beamte: Kassengehülfen Kontrolleure	* zur Hälfte		*Buchhalter

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militärämter und Inhaber des An- stellungsscheins nicht ausschließlich bestimm- ten Stellen, in welchem Umfange sie vorbe- halten sind	Bezeichnung der Be- hörden, an die die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
------------------------------	--	---	-------------

VI. Ministerium der Finanzen.

Forstwesen.	soweit diese Stellen nicht mit Forstver- sorgungsberechtig- ten oder mit auf Forstversorgung dienenden Anwär- tern der Jäger- bataillone besetzt werden können	Sekretariat des Gesamt- ministeriums	
Unterbeamte:			Forstauffseher Holzwärter
Zoll- und Steuer- verwaltung.		Zoll- direktion	*) Bis zu $\frac{1}{3}$ kann mit Zivilpersonen besetzt werden. **) Bewerber dür- fen das 36. Lebens- jahr nicht über- schritten haben. ***) Zolleinnehmer Steuereinnehmer, Nebenzollamts- und Steueramts- assistenten, Zoll- einnehmer und Anlagepostenver- walter, Revisoren, Registrator (zu- gleich Revisions- beamter).
Unterbeamte:			

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des An- stellungsscheins nicht ausschließlich bestimm- ten Stellen, in welchem Umfange sie vorbe- halten sind	Bezeichnung der Be- hörden, an die die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Kataster- und Ver- messungswesen.			
Mittlere Beamte:			
Revisor Katasterrevisor	} zur Hälfte	}	
Domänen- Inspektion.			
Mittlerer Beamter:		} Sekretariat des Gesamt- ministeriums	
Registrator	} zur Hälfte		
Hebungswesen.*			*Die Stellen der Amtseinnehmer sind Aufrückstellen für Aktuare.
Mittlere Beamte:			
Kassierer	} zur Hälfte	}	
Eisenbahn- verwaltung.			
Mittlere und Kanzlei- beamte:			
Diätarische Bureau- assistenten	} zur Hälfte	}	
Regulativmäßige Be- amte III. Klasse des Bureau- und Kassen- dienstes*	} zur Hälfte	} Eisenbahn- direktion	*Beamte II. und I. Klasse des Bureau- und Kassendienstes
Diätarische Stations- assistenten	} zu zwei Drittel		

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des An- stellungsscheins nicht ausschließlich bestimm- ten Stellen, in welchem Umfange sie vorbe- halten sind	Bezeichnung der Be- hörden, an die die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Regulativmäßige Stationsassistenten *	zu zwei Drittel		* Stationsvorsteher III. Kl., Beamte II. und I. Kl. des mitt- leren Stations- dienstes.
Diätarische Güter- assistenten	zur Hälfte		
Regulativmäßige Be- amte III. Klasse des mittleren Güter- dienstes *	zur Hälfte		* Beamte II. und I. Klasse des mittleren Güterdienstes
Bureau- und Kanzlei- gehülfen Unterbeamte: Fahrkartendrucker Magazinaufseher Weichenwärter *	Bureaugehülfen zur Hälfte	Eisenbahn- direktion	* Expedierende Weichenwärter, Stationsaufseher II. und I. Klasse
Lademeister Rangierbremsen Rangierer * Stationspfortner und Bahnsteigschaffner Brückenwärter Schaffner *			* Rangiermeister * Zugführer

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des An- stellungsscheins nicht ausschließlich bestimm- ten Stellen, in welchem Umfange sie vorbe- halten sind	Bezeichnung der Be- hörden, an die die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Bremsler	}	Eisenbahn- direktion	Lokomotivpuizer
Oberlokomotivpuizer			
Wander-, Block- und Haltepunktwärter			
Bahn- und Schranken- wärter			

Bestimmungen

über die
**Kommandierung und Beurlaubung der im aktiven
 Militärdienste befindlichen Militäranwärter*) im
 Interesse ihrer Zivilversorgung.**)**

**A. Zivildienstliche Beschäftigung in Stellen, die
den Militäranwärtern vorbehalten sind.****I. Allgemeines.**

1. Die Militäranwärter sind bei der Aushändigung des Zivilversorgungsscheins anzuweisen, ihre Stellenbewerbungen nur auf dem militärischen Dienstwege anzubringen (§ 12 A. G. I und § 10 A. G. II).
 Der Truppenteil usw.***) hat die Bewerbungen sofort den Anstellungsbehörden zu übersenden.
2. Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende körperliche wie sonstige Qualifikation für die fragliche Stelle oder den fraglichen Dienstzweig nachweisen (§ 14 A. G. I und § 15 A. G. II).

Die Beibringung dieses Nachweises oder die Zulassung zu etwa vorgeschriebenen Prüfungen kann

*) Einschließlich der im Besitz von Anstellungsbescheinigungen befindlichen Militärpersonen (vgl. § 10 Nr. 6 A. G. I).

**) Für Gehaltsempfänger des Unteroffizierstandes (Unterzahlmeister, Zeugfeldwebel, Oberfeuerwerker usw.) bestehen besondere Bestimmungen.

***) Unter Truppenteil usw. sind in diesen Bestimmungen das Regiment, das selbständige Bataillon, die Behörde oder Anstalt zu verstehen.

von einer vorgängigen „informativischen Beschäftigung“ in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (§ 14 A. G. I und § 15 A. G. II).

3. Ist die Qualifikation vorhanden oder nachgewiesen, so kann die Übernahme in eine bestimmte Stelle von einer vorgängigen Anstellung auf Probe oder von einer Probendienstleistung abhängig gemacht werden (§ 19 A. G. I und § 15 A. G. II).
4. Zu diesen zivildienstlichen Beschäftigungen (vgl. Nr. 2 und 3) werden die Militäranwärter kommandiert.
5. Die Einberufung soll von den Anstellungsbehörden stets durch Vermittelung des zuständigen Truppenteils usw. erfolgen; an diesen sind auch etwaige an eine andere Militärbehörde oder an den Militäranwärter selbst gelangende Einberufungsschreiben usw. unverzüglich auf dem Dienstwege abzugeben (§ 20 A. G. I).
6. Zur Vermeidung von Überhebungen an Militärgelöhnrufen müssen die Truppenteile usw. genau ermitteln, ob es sich im gegebenen Falle um eine informativische Beschäftigung oder um eine Anstellung auf Probe, eine Probendienstleistung oder eine vorübergehende Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter (vgl. nachstehend Nummer 21 und 25) handelt.

Falls die Einberufungsschreiben usw. in dieser Beziehung Zweifel zulassen, so sind die Truppenteile usw. verpflichtet, sich mit der Anstellungsbehörde in Verbindung zu setzen und sie zu einer ganz bestimmten Erklärung über die Art der Beschäftigung des Anwärters zu veranlassen.

Die Anstellungsbehörden sind verpflichtet, jede zur Sache gehörende Auskunft zu geben.



II. Probedienstleistung und Anstellung auf Probe.

7. Die Kommandierung von Militäranwärtern zur Probedienstleistung oder zur Anstellung auf Probe kann nur in Stellen stattfinden, die den Militäranwärtern vorbehalten sind, und zwar unter der Voraussetzung, daß das im § 21 der Grundsätze vorgesehene Einkommen gewährt wird.

Die nur zum Teil (zur Hälfte usw.) mit Militäranwärtern zu besetzenden Stellen sind in diesem Sinne stets als vorbehaltene Stellen anzusehen, also auch dann, wenn ein Militäranwärter in eine Stelle einberufen wird, die nach der Reihenfolge zwischen Militär- und Zivilanwärtern, wie sie sich aus dem Anteilsverhältnis ergibt, einem Zivilanwärter hätte übertragen werden können.

8. Ein solches Kommando hat ferner zur Voraussetzung, daß der Militäranwärter, wenn er sich während der Probezeit bewährt oder die etwa vorgeschriebene Prüfung besteht, seine endgiltige Anstellung oder dauernde Beschäftigung gegen Entgelt von der Anstellungsbehörde zu erwarten hat.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration damit verbunden ist und ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Unfreiwillig wird ein kommandierter Militäranwärter nur entlassen werden, wenn er sich nicht bewährt, niemals aber wegen mangelnder Vakanz.

Der freiwillige Rücktritt zum Truppenteil usw. kann dem Militäranwärter von der Anstellungsbehörde — vorbehaltlich der Einhaltung einer etwa vorher festgestellten Kündigungsfrist — nicht verweigert werden.

9. Die Kommandierung des Militäranwärters findet auf die Dauer der Probezeit (§ 19 A. G. I und § 15 A. G. II) statt*); eine Verlängerung des Kommandos über die gestatteten Fristen hinaus ist unzulässig (§ 20 A. G. I und § 15 A. G. II).

Wenn nicht nach Nr. 11 eine wiederholte Kommandierung erfolgt, so muß der Kommandierte nach Ablauf des Kommandos entweder in den Dienst zurücktreten oder aus dem Etat des Truppenteils usw. ausscheiden. In diesem Falle hört mit dem Tage des Ausscheidens jede Gewährung von Militärgebühren auf,**) wobei es ohne Einfluß ist, ob der Ausscheidende dann ein Zivileinkommen bezieht oder nicht.

10. Zur Vermeidung von Überhebungen muß der Truppenteil usw. des kommandierten Militäranwärters die Anstellungsbehörde ersuchen, ihm unmittelbar nach der Beschlußfassung mitzuteilen, ob der Militäranwärter von ihr übernommen oder entlassen werden wird (§ 19 A. G. I und § 15 A. G. II).

11. Ein wiederholtes Kommando zur Probepflichtleistung oder Anstellung auf Probe in demselben Dienstzweige ist nur dann zulässig, wenn der Militäranwärter von einer früheren derartigen Beschäftigung vor deren Beendigung zurückgetreten oder entlassen ist oder nach Beendigung der Beschäftigung die Qualifikation für die Stelle nicht erworben hat.

Eine wiederholte Kommandierung zu verschiedenen Ressorts oder in verschiedene Dienstzweige ist nicht ausgeschlossen, jedoch lediglich von dem Ermessen des Truppenteils usw. abhängig, der bei der Entscheidung die dienstlichen Interessen zu wahren hat.

*) Diese Bestimmungen finden auch sinngemäße Anwendung auf alle hier nicht aufgeführten, aber den Militäranwärtlern vorbehaltenen Stellen.

**) Hinsichtlich der unter Umständen gestatteten Beurlaubungen siehe Nr. 25.

III. Informativische Beschäftigung.

12. Wenn die Eigentümlichkeit eines Dienstzweiges es erheischt, kann die Zulassung des Militäranwärters zu der für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen vorgeschriebenen und deshalb von dem Militäranwärter abzulegenden besonderen Prüfung — Vorprüfung — oder auch die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informativischen Beschäftigung in dem Dienstzweige abhängig gemacht werden (§ 14 A. G. I und § 15 A. G. II).

Ein Recht, eine informativische Beschäftigung für sich in Anspruch zu nehmen, hat der Militäranwärter nicht.

Eine informativische Beschäftigung in Stellen, für die der Militäranwärter bereits als „qualifiziert“ befunden und dementsprechend als Stellenanwärter anerkannt ist, ist unzulässig.

13. Während der informativischen Beschäftigung kann der Militäranwärter von der Anstellungsbehörde jederzeit entlassen werden oder seinerseits zurücktreten.

14. Die informativische Beschäftigung ist nicht über 3 Monate auszudehnen; eine Ausdehnung darüber hinaus ist nur für den Gerichts-, Wegebau-Aufsichtsdienst, für den Dienst als Strommeister sowie innerhalb der Militärverwaltung gestattet.

Inwieweit bei den anderen Verwaltungszweigen auf Grund besonderer Vereinbarungen ein über die Dauer von 3 Monaten hinausgehendes Kommando zur informativischen Beschäftigung eintreten darf, wird auf Antrag durch das Kriegsministerium bestimmt (§ 14 A. G. I und § 15 A. G. II).

Handelt es sich hierbei um eine informativische Beschäftigung im Kommunaldienst, so muß vor der

Einreichung des Antrags die Notwendigkeit der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes von der staatlichen Aufsichtsbehörde anerkannt worden sein.

15. In vielen Fällen wird die informatorische Beschäftigung der Anstellung auf Probe oder der Probeprobeleistung unmittelbar vorangehen; Bedingung ist dies aber keineswegs, sondern es kann zwischen beiden ein längerer, selbst mehrere Jahre umfassender Zeitraum liegen.

Ausnahmsweise wird der Militärwärter auch, wenn die Anstellungsbehörde eine Probezeit nicht für notwendig erachtet, schon infolge einer informatorischen Beschäftigung endgiltig in den Zivildienst übernommen werden können.

16. Damit in jedem Falle rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen getroffen werden können, muß der Truppenteil usw. die Anstellungsbehörden ersuchen, ihm noch vor der Beendigung der informatorischen Beschäftigung eines Militärwärters mitzuteilen, ob dieser nach Ableistung der Beschäftigung zum Truppenteil zurücktritt oder ob sich an das Kommando eine Probeprobeleistung oder eine Anstellung auf Probe anschließt oder ob seine endgiltige Anstellung erfolgt.

17. Die wiederholte Kommandierung eines Militärwärters zur informatorischen Beschäftigung in demselben Dienstzweige ist unzulässig, doch kann sie auf Antrag der Anstellungsbehörde dann eintreten, wenn die informatorische Beschäftigung behufs Zulassung des Militärwärters zu einer Prüfung — Vorprüfung — gefordert worden war, dieser die Prüfung nicht bestanden hat, nach den allgemeinen Vorschriften für den Dienstzweig aber eine Wiederholung der Vorprüfung gestattet ist und die Anstellungsbehörde

sich dahin ausspricht, daß sich unter Berücksichtigung aller Verhältnisse erwarten lasse, der Anwärter werde die wiederholte Prüfung bestehen und in dem Dienstzweige sein Fortkommen finden.

Ob eine wiederholte Kommandierung zur informatorischen Beschäftigung bei verschiedenen Behörden oder in verschiedenen Ressorts erfolgen kann, unterliegt der Beurteilung des Truppenteils usw.

B. Zivildienstliche Beschäftigung in Stellen, die den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind, und Beurlaubung zur Erlangung von Stellen.

18. Zur Erlangung von Stellen im öffentlichen Dienst, die den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind, sowie von Stellen im Privatdienst, können Militäranwärter von der zuständigen Militärbehörde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Befugnis zur Urlaubserteilung für den bestimmten Fall bis zu drei Monaten beurlaubt werden.

Eine Kommandierung findet dagegen zu diesem Zwecke niemals statt.

Die Beurlaubung ist von der Voraussetzung abhängig, daß eine Behörde usw. tatsächlich gewillt ist, den Militäranwärter, wenn er sich bewährt, entweder anzustellen oder für die spätere Anstellung vorzumerken. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist die Beurlaubung unzulässig.

Wegen der Verlängerung des Urlaubs in Ausnahmefällen wird auf die Nr. 7 des § 58 der Friedens-Besoldungsvorschrift Bezug genommen.

19. Ob die Beurlaubung in solche, den Militäranwärtern nicht vorbehaltene Stellen nur einmal oder mehrfach

erfolgen kann, ist lediglich von der zuständigen Militärbehörde unter Wahrung der dienstlichen Interessen zu entscheiden.

Unstatthaft ist es jedoch, einen Militäranwärter wiederholt zur informatorischen Beschäftigung oder wiederholt zum Probendienst in dieselbe Art von Stellen bei der nämlichen oder bei einer anderen gleichartigen Behörde zu beurlauben. Sinngemäß gilt dies auch für Beschäftigungen im Privatdienst.

20. Den Militäranwärtern darf ferner durch einen Urlaub bis zu 3 Monaten Gelegenheit gegeben werden, sich eine Stelle oder eine Beschäftigung zur demnächstigen Erlangung einer Stelle zu suchen und zu diesem Zweck an Ort und Stelle Erkundigungen einzuziehen oder sich persönlich vorzustellen. Gleichgiltig ist es hierbei, ob die in Aussicht genommene Stelle den Militäranwärtern vorbehalten ist oder nicht.

Eine wiederholte Beurlaubung von Militäranwärtern zum Suchen einer Zivilstelle ist insoweit zulässig, als die Gesamtdauer der Beurlaubungen den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt.

21. Findet der Militäranwärter während seiner Beurlaubung eine Beschäftigung oder eine Stelle, so soll er seinem Truppenteil hiervon unverzüglich Meldung erstatten und gleichzeitig berichten, ob es sich
1. um eine sofortige Anstellung oder
 2. um eine Anstellung auf Probe, eine Probendienstleistung oder eine informatorische Beschäftigung, und zwar entweder
 - a) in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen oder
 - b) in einer den Militäranwärtern nicht vorbehaltenen Stelle oder ob es sich

3. um eine nur vorübergehende Beschäftigung als Aushilfe, Hilfsarbeiter oder zur Vertretung von Beamten, gleichviel ob in einer vorbehaltenen oder einer nicht vorbehaltenen Stelle, ob im öffentlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis,

handelt.

Der Truppenteil veranlaßt alsdann, daß der Anwärter entweder (zu 1) mit dem Tage der Anstellung ausscheidet oder (zu 2a) unter Aufhebung des Urlaubs auf die zulässige Dauer kommandiert wird, oder daß (zu 2b und 3) der Urlaub in einen solchen nach § 58 Nr. 7a oder c der Fr.-Bes.-V. umgewandelt wird.

Sache des Truppenteils usw. ist es auch, dafür zu sorgen, daß er dauernd über die Art der Beschäftigung eines beurlaubten Militäranwärters unterrichtet bleibt. Er hat sich zu diesem Zweck nötigenfalls mit den Zivilbehörden usw. in Verbindung zu setzen.

C. Schlußbestimmungen.

22. Vor Antritt ihres Kommandos oder Urlaubs (Abschnitt A und B) ist den Militäranwärtern zur Pflicht zu machen, dem Truppenteil usw. jede Änderung in ihrer Beschäftigung oder in ihren Einkommensverhältnissen zu melden.

Auch sind sie darauf hinzuweisen, daß sie für Überhebungen an Militärgebührrnissen auch nach dem Ausscheiden haftbar bleiben, sich aber durch Verschäumnis der Anzeigepflicht, insbesondere durch etwaige Forterhebung ihnen nicht zustehender Militärgebührrnisse, auch strafbar machen. Die Belehrung ist schriftlich in Form einer Verhandlung vorzunehmen.

23. Erkrankt der Militäranwärter während der Probezeit (vgl. A. II), der informatorischen Beschäftigung (vgl. A. III), oder der Beurlaubung zur Erlangung anderweiter Stellen usw. (vgl. B.), so kann er entsprechend längere Zeit kommandiert oder beurlaubt bleiben.

Erkrankte, zur Anstellung auf Probe, zur Probepflichtleistung oder zur informatorischen Beschäftigung kommandierte Militäranwärter haben die Kosten einer etwaigen Behandlung und Verpflegung in einem Militärlazarett oder einer anderen Heilanstalt gemäß § 58 Nr. 5 der Fr.-Bes.-B. aus ihren Gehältern zu bestreiten.

24. Beim Eintritt einer Mobilmachung muß der Militäranwärter, sofern nicht seine sofortige Anstellung, verbunden mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienst, erfolgt, unverzüglich zu seinem Truppenteile zurückkehren.
25. Die Befugnis der Militär vorgesetzten zu Beurlaubungen gemäß § 56 Nr. 1 der Fr.-Bes.-B. wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht eingeschränkt.

Ist ein Militäranwärter zu einer vorübergehenden Beschäftigung bei einer Zivilbehörde beurlaubt worden, so muß es dem Ermessen der Anstellungsbehörde überlassen bleiben, ob und inwieweit diese vorübergehende Beschäftigung auf eine etwa späterhin eintretende Probezeit oder informatorische Beschäftigung anzurechnen ist.

Für den Bereich der Militärverwaltung ist diese Anrechnung der vorübergehenden Beschäftigung grundsätzlich gestattet.

Im Interesse des Militäranwärters liegt es, sich von der Zivilbehörde über die vorübergehende Beschäftigung eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, um diese unter Umständen bei späterer Beschäftigung im Zivildienst — bei derselben oder einer anderen Behörde — vorlegen zu können.

